

Der  
Weltkrieg 1914–1917  
und der  
„Zusammenbruch  
des Völkerrechts“

Eine Abwehr und Anklage

von

Dr. Ernst Müller-Meiningen

Mitglied des Deutschen Reichstags und der bayer. Abgeordnetenkammer

4. neubearbeitete, stark vermehrte Auflage

Band II



Berlin 1917

Verlag von Georg Reimer

### Motto

Wir träumen nicht von raschem Sieg,  
Von leichten Ruhmesjügen,  
Ein Weltgericht ist dieser Krieg  
Und stark der Geist der Lügen.  
Doch der einst unsrer Väter Burg,  
Getrost, er führt auch uns hindurch!  
Vorwärts!

Em. Geibel.

**Dem heldenmütigen deutschen Heere  
und seiner Waffenehre**

gewidmet

**vom Verfasser**



## Inhaltsverzeichnis des II. Bandes.

II. Teil. Der Wirtschaftskrieg ein „Welthandelsbueell“.		Seite
43. Kapitel.	Englische Geschäfts- und Schuldnormoral im Kriege. — Deutsche Rechtlosigkeit in den Ententeländern. — Vergewaltigung des neutralen Handels durch den Vierverband. — Ausnahmegeetze gegen deutsche Privatrechte . . . . .	1
A.	England und sein Kriegsbegriff . . . . .	3
B.	Wirtschaftskriegführung in den englischen Kronkolonien . . . . .	22
44. Kapitel.	Vergewaltigung des neutralen Handels. — Vernichtung des deutschen Handels nach dem Kriege . . . . .	25
a)	Holland . . . . .	25
b)	Skandinavien und Dänemark . . . . .	31
c)	Schweiz . . . . .	37
d)	Die Bunterkohle der neutralen Schiffe als Bannware insbesondere	43
	Nochmals Englands Handelskrieg gegen Neutrals im allgemeinen . . . . .	45
	Vernichtung des deutschen Handels auch nach dem Kriege — das Ziel englischer Politik . . . . .	48
45. Kapitel.	Rußland, Frankreich und Italien folgen der englischen Wirtschaftskriegführung:	
	Frankreich . . . . .	50
	Italien . . . . .	54
	Rußland . . . . .	55
46. Kapitel.	Die Schwarzen Listen der Ententemächte als Kampfmittel gegen die Neutrals insbesondere . . . . .	62
	Folgen der Schwarzen Listen . . . . .	70
47. Kapitel.	Andere Außerungen des Wirtschaftskrieges: Aufhebung und Suspendierung von Patenten und Marken, vor allem in Frankreich und England . . . . .	73
48. Kapitel.	Verletzungen der Postrechte der Neutrals durch den Vierverband zu Land und zur See . . . . .	84
	Schweiz insbesondere . . . . .	89
	Die skandinavischen Staaten . . . . .	92
	Holland . . . . .	94
	Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Postrecht insbesondere . . . . .	99

## VI

### III. Teil. Seekriegsrechtliche Fragen.

		Seite
49. Kapitel.	Allgemeines: England — Das Seekriegsrecht und wir! — Die Londoner Deklaration und ihre Preisgabe durch England. — Die Aushungerung des Gegners . . . . .	107
	England und die Pariser bzw. Londoner Deklaration . . . . .	116
	Wie vor den englischen Preisengerichten Recht gesprochen wird . . . . .	130
	Die Aushungerung als völkerrechtliche Waffe . . . . .	132
50. Kapitel.	Die Legung von Seeminen . . . . .	135
51. Kapitel.	Verletzungen der Neutralität durch England und die anderen Dreiverbandsstaaten zur See. — Kriegsfonterbände, Blockade usw. — Nochmals völlige Beseitigung der Londoner Erklärung durch England . . . . .	141
	Das Abfangen deutscher und österreichischer Staatsangehörigen auf feindlichen und neutralen Schiffen insbesondere . . . . .	157
	Die Erklärung der Nordsee als Kriegsgebiet seitens England . . . . .	170
	Der „Sighliver“-Fall insbesondere . . . . .	175
52. Kapitel.	Amerikanische „Neutralität“. „Unfaire“ Munitionslieferung an den Dreiverband mit direkter Unterstützung der amerikanischen Regierung. — Die Verhinderung der lokalen amerikanischen Lebensmittelzufuhr durch Großbritannien und seine Alliierten. — Sonstige Neutralitätsverletzungen . . . . .	177
	Die Amerikaner und wir . . . . .	200
	Zur Monroe-Doktrin und Neutralität im allgemeinen . . . . .	203
53. Kapitel.	Erklärung der Nordsee als Kriegsgebiet seitens Deutschlands. — Sog. „Unterseeboot-Blockade“ und ihre Folgen. — Fortsetzung der Auseinandersetzungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten über den Unterseebootkrieg und die Kriegslieferungen derselben an die Entente: Nochmals die „unfairen Munitionslieferungen“ . . . . .	207
	Unterseebootkrieg und Kriegsgebietserklärung . . . . .	218
	Weiterer Notenaustausch über den U-Boot-Krieg . . . . .	225
	Notenwechsel über die Armeelieferungen zwischen Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten . . . . .	238
	Der deutsch-amerikanische Notenwechsel über den „Lusitania“-Fall (s. Kap. 59) . . . . .	307
54. Kapitel.	Verschiedene andere seerechtliche Fragen:	
	I. Die Wegnahme und Beschädigung deutscher Schiffe, insbesondere der „Gneisenau“ in Antwerpen . . . . .	253
	II. Der Verkauf der „Göben“ und „Breslau“ an die Türkei . . . . .	253
	III. Beschlagnahme des Lazarettsschiffes „Ophelia“ . . . . .	256
55. Kapitel.	„Flaggenbetrug“: Kriegslift? — Mißbrauch von Handelsschiffen zu kriegerischen Unternehmungen gegen U-Boote usw. . . . .	260
56. Kapitel.	Beschließung der englischen Küsten durch Kriegsschiffe und Luftschiffe — völkerrechtswidriges Auftreten Englands gegen andere Küsten . . . . .	276

	Seite
57. Kapitel. Behandlung der gefangenen Besatzungen der deutschen Unterseeboote in England . . . . .	280
58. Kapitel. Der „Baralong“-Fall insbesondere . . . . .	286
59. Kapitel. Die Zuspitzung der deutsch-amerikanischen Beziehungen durch den Fall der „Lusitania“. — Waffenlieferungen ohne Ende . . . . .	298
60. Kapitel. Endlose amerikanische Klagen im Herbst 1915. — Der „Arabic“-Fall. — Fall Dumba. — Feindselige amerikanische Haltung trotz englischer Demütigungen:	
1. Eine amerikanische Note an England . . . . .	330
2. Der „Arabic“-Fall . . . . .	333
3. Der Fall Dr. Dumba . . . . .	334
61. Kapitel. Amerikanische Unfreundlichkeiten und Herausforderungen ohne Ende: gleichzeitig steigende Knebelung des neutralen Handels durch England. — Nochmals die „Lusitania“! . . . . .	340
62. Kapitel. Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Kauffahrteischiffe vom 8. Februar 1916 . . . . .	350
63. Kapitel. Der sog. Fryatt-Fall . . . . .	379
64. Kapitel. Die nochmalige Präzisierung der bisherigen Entwicklung der Dinge im U-Boots-Kriege gegenüber den Vereinigten Staaten seitens der Deutschen Regierung am 10. März 1916 . . . . .	384
65. Kapitel. Deutschland vor dem Kriege mit den Vereinigten Staaten: Ultimatum an Deutschland (der „Sussex“-Fall insbesondere). — Deutschlands nachgiebige Antwort vom Mai 1916: Antwort Deutschlands auf die amerikanische Anfrage in Sachen des U-Boot-Krieges vom 10. April 1916 . . . . .	388
Die amerikanische U-Boots-Note vom 20. April 1916 . . . . .	390
66. Kapitel. Das deutsche Handels-U-Boot in den Vereinigten Staaten. — Nochmals der U-Boot-Krieg: Die Vereinigten Staaten weisen neue Zumutungen der Entente zurück, Norwegen unterwirft sich ihnen . . . . .	412
Die Haltung der holländischen Regierung . . . . .	420
67. Kapitel. Portugiesische Seeräuberei . . . . .	421
Nachtragskapitel.	
68. Kapitel. Ein kurzes Wort zur Proklamierung Volens zum selbständigen Königreich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus . . . . .	426
69. Kapitel. Nochmals die griechischen Neutralitätsverletzungen: Die Vertreibung der Vierbundgesandten aus Athen und Anderes, insbesondere die Kriegserklärung des Venizelos . . . . .	428
70. Kapitel. Die Peze wegen der Verpflanzung der belgischen Arbeitslosen . . . . .	432
Belgischer Protest . . . . .	435
Ein amerikanisch-deutscher Notenwechsel über die belgischen Arbeitslosen . . . . .	437
Weitere rechtliche und tatsächliche Bemerkungen zur Frage der Überfiedelung belgischer Arbeiterslosen . . . . .	439

— VIII —

	Seite
71. Kapitel. Ein österreichisches Greuelbuch. — Nochmals Rumäniens Greuel	442
72. Kapitel. Die englisch-französischen Ausschreitungen gegen die weiße Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete Kamerun und Togo . . .	444
73. Kapitel. Politische Schlußbetrachtung: Der zukünftige Frieden und das Recht . . . . .	447
Anlage . . . . .	455

---

## II. Teil.

# Der Wirtschaftskrieg ein „Welthandelsduell“<sup>1)</sup>.

### 43. Kapitel.

**Englische Geschäfts- und Schuldnermoral im Kriege.  
Deutsche Rechtlosigkeit in den Ententeländern. — Ver-  
gewaltigung des neutralen Handels durch den Vierverband. —  
Ausnahmegeetze gegen deutsche Privatrechte.**

Motto: Sie können mir glauben, was ich Ihnen  
von den Engländern gesagt habe: Edelmut ist ihnen  
gänglich fremd. Wie Paoli sagt: sono mercanti —  
sie sind ein Krämervolk. Napoleon I.

Kein Engländer magt mehr die Wahrheit zu  
glauben! Seit 20 Jahren ist er eingehüllt in Lügen  
jeder Art. Ein feines Gift der Lüge durchdringt die  
Gesellschaft. Carlyle.

Das Auswärtige Amt hat am 10. Dezember 1915 eine wertvolle Denkschrift erscheinen lassen über die „Ausnahmegeetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland“. Sie enthält auf Seite 1—7 zunächst die eigentliche „Denkschrift“, die Zusammenstellung der Ausnahmegeetze von S. 7—64

<sup>1)</sup> Das korrespondierende Mitglied der bayr. Akademie Professor Davidsohn sprach: Über Wirtschaftskrieg im Mittelalter (24. 6. 1915). Er führte aus, der Krieg aus wirtschaftlichen Motiven sei so alt, wie der Kampf unter Menschen überhaupt; die Schwächung des Gegners durch wirtschaftliche Maßnahmen, der Versuch, dessen Widerstandskraft zu untergraben, indem man ihm die Mittel zur Fortführung des Kampfes entziehe. Das älteste, ursprünglichste Verfahren dieser Art sei die Wüstlegung von Aedern, die Zerstörung der Weinberge und Pflanzungen gewesen, wie sie bis tief ins 14. Jahrhundert üblich war, und der Ölzweig sei Sinnbild des Friedens geworden, weil eine Landschaft nur dann im Schmutz der grau-grünen Blätterkrone der sehr langsam wachsenden Olive prangen konnte, wenn sie während vieler Jahre vom Feinde verschont geblieben war. Der eigentliche Wirtschaftskrieg sei, nicht in tastenden Anfängen, sondern sofort auf das sorgsamste durchgebildet, in der Frühzeit des Kapitalismus, im 13.

für Großbritannien (43 Erlasse und Urteile), von 64—106 für die britischen Kolonien und die auswärtigen Besitzungen, die britischen Konsulargerichtsbezirke und die Okkupationsgebiete Englands (vor allem Ägyptens), von 106—152 für Frankreich (31 Erlasse) und das französische Marokko-Protectorat, und von 152—185 für Rußland (21 Erlasse). Eine systematische Übersicht über die Ausnahmegeetze von S. 185—192 beschließt die interessante Denkschrift, auf die wir hier im ganzen Umfange verweisen müssen.

Im allgemeinen bemerkt die Denkschrift folgendes:

„Die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkrieg galt bis zu dem gegenwärtigen Kriege unbestritten als eine der elementarsten Regeln des Völkerrechts. In der Rechtslehre und Praxis des europäischen Festlandes war dieser Grundsatz allgemein auf Privatrechte jeder Art, insbesondere auch auf Forderungsrechte, für anwendbar erachtet worden; dagegen herrschte in England die Ansicht, daß nach gemeinem englischen Rechte während eines Krieges die Erfüllung von Verträgen mit feindlichen Ausländern verboten ist und daß feindliche Ausländer vor englischen Gerichten nicht Recht nehmen können.

Auf Antrag Deutschlands hat die zweite Haager Friedenskonferenz in Artikel 23 der Haager Landkriegsordnung eine Bestimmung aufgenommen, die den kontinentalen Rechtsgrundsatz zur Geltung brachte (s. unten das Nähere).

Indessen hat die großbritannische Regierung schon im Jahre 1911 zu erkennen gegeben, daß sie der angeführten Bestimmung des Haager Abkommens nicht die Tragweite beimißt, das gemeine englische Recht zu ändern. Unmittelbar nach Kriegsausbruch ist denn auch in England und in fast sämtlichen englischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen eine königliche Proklamation veröffentlicht worden, die jede vermögensrechtliche Leistung an feindliche Ausländer, insbesondere die Erfüllung von Verträgen, für verboten erklärte. Später sind sowohl im Mutterland wie in den Kolonien zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ergangen, wodurch mit immer steigender Härte nicht nur in die Forderungsrechte, sondern auch in das Eigentum sowie in die Patent-

Jahrhundert in Italien entstanden, als der Handel eine reichere Ausgestaltung erfahren und das Gewerbe den Großbetrieb entwickelt hatte. Es war der französische Papst Urban IV., der, wahrscheinlich beraten durch guelfische Anhänger aus Siena und Florenz, den Wirtschaftskrieg zuerst gegen jene beiden Städte eröffnete, die zu jener Zeit unter der Oberhoheit König Manfreds, des der Kirche verhassten Sohnes eines verhassten Vaters, Kaiser Friedrichs II., standen. Hierher gehören ferner die wirtschaftlichen Maßnahmen Philipps des Schönen von Frankreich in seinem Kampf gegen Papst Bonifaz VIII. sowie die Clemens' V. gegen die Republik Venedig im Jahre 1309. Den größten bis auf unsere Zeit geführten Wirtschaftskrieg hat die Kontinentalperre des französischen Imperators aus französisch-tostanischem Etamme gebildet. Der Wirtschaftskrieg ist eine französisch-italienische Erfindung; Deutschland führt ihn, dem Zwange der Verhältnisse folgend, zum ersten Male, nachdem er vor 6½ Jahrhunderten als ein neues Mittel des Kampfes in der Geschichte hervorgetreten ist. — Zur Literatur siehe u. a. auch „Der Wirtschaftskrieg“, 2. Auflage der von der Wiener Handelskammer herausgegebenen Sammlung der Wirtschaftsmahnahmen der kriegführenden Staaten.

Muster- und Markenrechte feindlicher Ausländer eingegriffen worden ist. Frankreich und Rußland sind dem Beispiel Englands gefolgt und zum Teil noch erheblich darüber hinausgegangen.

Der ursprüngliche Zweck, eine Stärkung der wirtschaftlichen Macht des Feindes während des Krieges zu hindern, ist mehr und mehr zurückgetreten gegenüber der Absicht, die wirtschaftliche Stellung Deutschlands im Ausland, namentlich in den überseeischen Gebieten, zu erschüttern und die erreichbaren Vermögenswerte der Angehörigen Deutschlands und seiner Verbündeten als Pfand für künftige Unterhandlungen in die Hand zu bekommen.

Von den übrigen Gegnern Deutschlands hat sich Japan dem Vorgehen der Dreiverbandmächte bisher im allgemeinen nicht angeschlossen. Immerhin hat die japanische Regierung die Schiffsahrtsgesellschaften ihres Landes im Juli 1915 angewiesen, Waren und sonstige Güter, die von deutschen Firmen gehandelt werden, von der Verschiffung zurückzuweisen. Auch ist das Verfügungsrecht über deutsches Vermögen in den von japanischen Streitkräften besetzten deutschen Schutzgebieten durch Anordnungen der dortigen Militär- oder Marinebefehlshaber erheblichen Beschränkungen unterworfen worden.

Die Ende August 1914 erlassenen Verordnungen des belgischen Militär-gouverneurs der besetzten Stellung von Antwerpen, betreffend die Beschränkung feindlicher Ausländer in der Verfügung über ihr Vermögen, sowie die serbischen Ausnahmegeetze sind inzwischen gegenstandslos geworden.

Die Zusammenstellung der gegen die deutschen Privatrechte gerichteten Kriegs-gesetzgebung unserer Feinde, die in der Denkschrift gegeben wird, ist naturgemäß nicht vollständig. Soweit die in Betracht kommenden Bestimmungen nicht in den amtlichen Gesetzblättern der feindlichen Länder veröffentlicht worden sind, war es vielfach nicht möglich, den Wortlaut zu erhalten. Aus einer Reihe von Kolonien sind nur vereinzelt zuverlässige Nachrichten nach Deutschland gebrungen.

Die Zusammenstellung gibt in deutscher Übersetzung diejenigen Vorschriften wieder, die nach dem Ergebnis der getroffenen Feststellungen zurzeit in Kraft sind. Ausgeschlossen sind die Maßnahmen auf dem Gebiete des Seekriegsrechts und des Requisitionsrechts sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Kriegs- und Zivil-gefangenen. Die Gesetze und sonstigen Vorschriften sind für jedes Land und für jede Kolonie nach der Zeitfolge geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen.“

## A. England und sein Kriegsbegriff.

I. England will Deutschland nicht bloß militärisch, sondern in erster Linie auch wirtschaftlich vernichten. Wir haben gesehen, daß die völkerrechtlichen Gründe zur Kriegserklärung nur oberflächliche Scheingründe waren. Die Gewohnheit der Engländer war von jeher, mit tugendhafter Entrüstung für Freiheit und Recht zu prunken. Dieser Krieg ist für England nichts anderes als ein business, ein Geschäft, das nach alter englischer Taktik in erster Linie die Völker des Kontinents für den britischen Staat besorgen sollten. Bismarck nannte das „Wolf und Kranich spielen“! Offen gab man von maßgebender englischer Seite bei Kriegsbeginn zu, daß die Teilnahme

Englands am Kriege den Schaden, der ohnedies eintrete, nicht besonders erhöhen könne.

Die Stellungnahme des englischen Staates zeigt, wie recht Heinrich Heine hatte, als er von England sagte: „Es gibt in der ganzen Schöpfung kein so hartherziges Geschöpf wie den Krämer, dessen Handel ins Stocken gerät, dem seine Kunden abtrünnig werden und dessen Warenlager keinen Absatz mehr findet.“ Bernard Shaw wie Oskar Wilde sagen dies in ihrer besonderen Art noch schärfer.

Zur Vernichtung deutscher See- und Handlungsgeltung begann England den Krieg; deshalb stiftete es zunächst Rußland und Frankreich zum Kriege an, trieb das Spiel, als wenn es die Beilegung des österreichisch-russischen Konflikts und seiner Folgen anstrebe — und hatte längst mit Belgien, Frankreich und Rußland den Krieg vorbereitet, dessen Ausbruch ihm momentan vielleicht nicht gerade genehm war, dem es aber notgedrungen seine Unterstützung heimlich doch sofort zusagte.

Schon im Jahre 1897 schrieb die „Saturday Review“: „Völker haben jahrelang um eine Stadt oder ein Erbfolgerecht gekämpft — sollten sie nicht um einen Handelswert von Milliarden Krieg führen? Wenn Deutschland morgen aus der Welt vertilgt würde, so gäbe es übermorgen keinen Engländer, der nicht um so reicher wäre.“

Der Herausgeber der „Daily News“, Gardiner, schafft in einem Artikel (September 1915) die richtige Basis für englische Kriegsauffassung: „Der wirkliche Kampf wird zwischen der englischen und der deutschen Industrie geführt. Wir sind die beiden großen Europa-Häuser.“ „Geschäft ist alles“, ist englische Kriegsdevise, und für sie bluten die Millionen Europäer in Flandern, an den Dardanellen, in den russischen Steppen, in allen Weltteilen!

II. Aber den Kriegsbegriff im anglo-amerikanischen Rechte siehe den Aufsatz von Mendelssohn-Bartholdy in der „D. J.-Z.“ 1915 Nr. 13/14. Dort ist u. a. ausgeführt:

Die Begründung des anglo-amerikanischen Kriegsrechts ist im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch den Admiralitätsrichter Sir William Scott erfolgt. Das führende Urteil ist bis auf den heutigen Tag, und besonders auch für den heutigen Admiralitätsgerichts-Präsidenten Sir Samuel Evans. Scotts Entscheidung im Fall des Schiffes „The Hoop“, v. 13. Febr. 1799<sup>1)</sup>. Dieses Urteil ist aber zum Präjudiz geworden, nicht, wie man es bei einem gesunden Präjudizienssystem erwarten sollte, durch die vorbildliche Anwendung der maßgebenden Rechtsätze auf den Tatbestand oder durch die besondere Klarheit, mit der diese Rechtsätze im decisivum herauskommen, sondern dadurch, daß es an Stelle der

<sup>1)</sup> Robinson Reports of Admiralty Cases 1, 196—219.

Urteilsgründe, in denen vom gemeinen Völkerrecht die Rede ist, ungeprüft, und immer mehr mit kanonischem Ansehen ausgestattet, zunächst in amerikanische Völkerrechtslehrbücher, und dann in die Praxis Amerikas und wieder zurück in die englische Judikatur der letzten Kriegsfälle gewandert ist. Diese Stelle ist eine offene Fällung. Sie beruft sich auf den Holländer Bynkershoek, der ja größeres Ansehen als selbst Grotius genoss; er sollte in seinen *Quaestiones iuris publici* als gemeine Meinung der kontinentalen Jurisprudenz gelehrt haben, daß durch den Krieg von selbst jeder Handelsverkehr zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten unzulässig, widerrechtlich und verboten werde. In Wirklichkeit hat Bynkershoek an der angeführten Stelle das leidige Schwanken der Staatenpraxis besprochen, die bald ausdrückliche und besondere Handelsverbote, bald einzelne Verkehrserlaubnisse bei allgemeinem Verbot im Verhältnis zum Feind aufzuweisen habe. Der englische Richter hat die Stellen, an denen von den besonderen Handelsverboten die Rede ist, in seiner Wiedergabe der holländischen Gelehrtenmeinung weggelassen, und so wird der Eindruck erweckt, daß Bynkershoek das durch den Kriegsausbruch selbst eintretende Handelsverbot, von dem nur eine Regierungslizenz besondere Befreiung erteilen könne, als gemeinsames Recht Europas erklärt habe.

Mendelssohn faßt unter Berufung auf die *Commentaries* von Kent (1826), Wheaton und Lord Mansfield und Kenyon sein Urteil dahin zusammen: „Der jetzige Kampf wird nicht zwischen den Regierungen und Staaten, auch nicht zwischen den feindlichen Völkern, er wird geführt von einer territorial abgegrenzten Gemeinschaft von Vermögenssubjekten gegen eine andere solche Gemeinschaft.“

Der englische Handelsminister Runciman hat in einer seiner Reden (Januar 1916) die vollständige Vernichtung des deutschen Handels unter dem Beifall des versammelten Unterhauses als das Kriegsziel Englands enthüllt. Seine Ausführungen gipfelten in den Worten:

„Wir müssen alles tun, um den deutschen Handel zu verstümmeln, zu beschneiden, zu zerquetschen und zu zerstören. . . . Und wenn wir Frieden machen, dann werden wir dafür sorgen, daß Deutschland nie wieder sein Haupt erhebt!“

In der Begründung der schweren Gefängnisstrafe, die über die Inhaber der weltbekannten Handschuhfirma Gownes Brothers verhängt wurde, weil sie während des Krieges durch ihr New Yorker Haus deutsche Handschuhe bezogen, um sie in Amerika zu verkaufen, erklärte der Richter, heute sei es beinahe das Wesen der Kriegführung, keine Gelegenheit zu versäumen, den Handel des Feindes zu lähmen. Die Firma hätte daher eine Art Vaterlandsverrat begangen.

Den „alien enemy“ mit seinen völkerrechtswidrigen Folgen aus der Welt zu schaffen, erscheint wirklich als die Zukunftsfrage des Völkerrechts und der Menschlichkeit! Eines der großen Ziele des Weltkrieges! (S. „D. J.-Z.“ 1915 a. a. O. S. 661 ff.)

Bei solcher materiellen, kalt berechnenden Denkweise, die das „welsche Roß“ und den „russischen Elefanten“ als Vorpann benützt, kann es nicht wundernehmen, daß nunmehr jedes auch noch so unanständige Mittel, die deutsche Industrie und den deutschen Handel zu schädigen, dem englischen Volke recht ist.

III. Daß es dabei wiederum klare völkerrechtliche Normen ignoriert, ergibt der Wortlaut des oft zitierten IV. Abkommens vom 18. Oktober 1907. Es sagt in Art. 23 unter Buchstaben h: „**U n t e r s a g t i s t i n s b e s o n d e r e d i e A u f h e b u n g o d e r z e i t w e i l i g e A u ß e r k r a f t s e t z u n g d e r R e c h t e u n d F o r d e r u n g e n v o n A n g e h ö r i g e n d e r G e g e n p a r t e i o d e r d i e A u s s c h l i e ß u n g i h r e r K l a g b a r k e i t.**“

Diesen Satz lehrt England, wie wir sehen, in sein gerades Gegenteil um. Trotz der Ratifikation des Abkommens und damit dieser Bestimmung durch England!

Freilich im Abkommen von 1899 fehlt dieser Satz! Er ist bei dem Amendement der „Landkriegsordnung“ von 1907 in diese erst hineingekommen, da man ihn als völkerrechtliche Kriegsunfance ohne weiteres anerkannte!

Die wenig vornehme Berufung Englands auf Montenegros und Serbiens Nichtratifizierung haben wir schon im 1. Kapitel (I. Band) hinreichend gewürdigt und zurückgewiesen. Besser kann die große Rechtsschützerin Britannia jedenfalls ihre Weltmacht- und Kulturstellung nicht kennzeichnen, als durch die Bezugnahme auf die kulturgleichen Staaten Montenegro und Serbien, das Land des systematischen Meuchelmordes, gegen das sich seinerzeit keine Presse entrüsteter aufbäumte als die englische! Doch für solche Empfindungen der Logik, der geschichtlichen Achtung vor sich selbst — hat der Engländer wenig Verständnis! Mehr für den Satz: „Auf einen Schelmen — andert-halbe!“ Und das sollte auch die Maxime des Deutschen gegen seinen hochmütigen Vetter werden, gleichviel, wie dieser Krieg endet!

Gewiß, die Praxis, die England hier im Gegensatz zu der von ihm ratifizierten Vertragsbestimmung in Art. 23 h anwendet, ist für England alt und hergebracht, aber trotzdem gilt der Vertrag auch für dieses Land, dem nach der Erklärung seines Königs Verträge heilig sind, das von mittelalterlichen Brutalitäten sich ebenso wie andere Länder freimachen muß, wenn es als wirkliches „Kulturvolk“ angesehen werden will, und wenn nicht das Wort der „Morningpost“ „Ihr Gott ist der Mammon“ und ihr erhabenstes Motto „Business as usual“ auch auf die Regierung angewendet werden soll.

Tripel hat in der „Köln. Ztg.“ daran erinnert, daß es ein bedeutender englischer Völkerrechtslehrer, T. E. Holland, war, der die

Anmöglichmachung der Geltendmachung der nichtenglischen Forderungen gegen britische Untertanen als eine „unintelligible nullity“ erklärte. Ein „unverständliches Nichts“ erscheint mir freilich diese — die ganze englische Rücksichtslosigkeit verratende — Maßregel wider das Recht absolut nicht. Wenn Triepels Mitteilung richtig ist, daß ein amtliches Schreiben des britischen Unterstaatssekretärs des Auswärtigen vom 27. März 1911 ausgesprochen hatte, England sei weit davon entfernt, die Klausel so zu verstehen, wie sie von allen Beteiligten offenbar gemeint war: „die Bestimmung wolle lediglich dem Befehlshaber einer Feldarmee untersagen, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes durch Hinderung in der Ausübung ihrer Privatrechte zu terrorisieren“, so ist dies eine höchst merkwürdige, geradezu unverständliche Auslegung<sup>1)</sup>!

Viel klarer ist das, was England jetzt praktisch tut, um seine alten Prinzipien zur Durchführung zu bringen!

Zuvor aber sei aus dem deutschen Weißbuch 1907 S. 7 konstatiert, welche Bedeutung nach dem Willen der Verfasser der Art. 23 h haben sollte. „Der Zusatz geschah auf deutschen Antrag. Es sollte der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auch auf dem Gebiete des Forderungsrechts anerkannt werden. Nach der Gesetzgebung einzelner Staaten soll nämlich der Krieg die Folge haben, daß die Schuldverbindlichkeiten des Staates oder seiner Angehörigen gegen Angehörige des Feindes aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt oder wenigstens von der Klagbarkeit ausgeschlossen werden. Solche Vorschriften werden nunmehr durch den Art. 23 Abs. 1 sub h für unzulässig erklärt.“ Also hier ein deutlicher Hinweis auf die englische (und amerikanische) bisherige Praxis, die aufgehoben werden soll!

Das Protokoll Bd. III (2. Komm. II.) S. 25 sagt: „Cette addition a été considérée comme précisant en termes très heureux l'une des conséquences des principes admis en 1899. Elle a été approuvée à l'unanimité.“

Was machte nun England aus dieser von seinen Vertretern gebilligten, unterzeichneten und ratifizierten, einstimmig angenommenen internationalen Norm, die nichts weiter ist als die authentische Interpretation der Grundsätze, die bereits in den Beschlüssen der ersten Haager Konvention von 1899 feierlich niedergelegt sind, indem

<sup>1)</sup> Siehe auch Strupp in Niemeyers „Zeitschrift für internationales Recht“ Bd. 25 S. 250, wo mit Recht „das Absurde“ dieser willkürlichen Deutung scharf zurückgewiesen wird, wie die Oberflächlichkeit englischer Rechtsauslegung, die sich über die Entstehungsgeschichte als „immaterial“ hinwegsetzt.

dort bereits das Privateigentum als unverleglich bezeichnet wurde? Es machte aus seiner klaren Vertragspflicht mit der windigen und kläglichen Einrede, „England sei sich bei der Ratifikation über die Tragweite der Bestimmung nicht im klaren gewesen“ (!) — trotz der klaren Sitzungsprotokolle! — das genaue Gegenteil! Ihm sind ja vertragsmäßige Verpflichtungen „heilig“, und König Georg, der das mit Ernst erklärte, ist doch ein ehrenwerter Mann.

Anzweifelhaft können nach Art. 3 des 4. Haager Abkommens alle Deutschen Schadensersatz verlangen, die durch irgendwelche Vorschriften Englands oder Frankreichs gegen Art. 23 h an ihrem Vermögen Schaden erlitten haben (s. insbesondere unten die schamlosen Vorschriften für die Straits Settlements).

Die in der Londoner „Gazette“ vom 9. September 1914 veröffentlichte grundlegende Proklamation, den „Handel mit Feinden“ betreffend, hat nach der Übersetzung des Deutschen Handelsvertragsvereins folgenden wesentlichen Inhalt<sup>1)</sup>:

„Die Proklamation vom 5. August 1914, die sich auf den Handel mit dem Feinde bezieht, und § 2 der Proklamation vom 12. August 1914, sowie auch jede amtliche Veröffentlichung, die als Erklärung dazu dient, wird hiermit aufgehoben. Es gilt anstatt derselben diese Proklamation. In ihr bezeichnet der Ausdruck „Feindesland“ die Gebiete des deutschen Kaiserreichs und der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn samt deren Kolonien und den von ihnen abhängigen Gebieten. In der Proklamation bezeichnet der Ausdruck „Feind“ jede Person oder Gesellschaft jeder Staatsangehörigkeit, die im feindlichen Lande ansässig ist oder dort Handel treibt. Nicht mit inbegriffen sind Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die nicht im feindlichen Lande wohnen und auch dort nicht Handel treiben. Was Körperschaften anbelangt, so werden als feindlich nur solche angesehen, die in einem feindlichen Lande inorporiert sind.

Folgende Verbote traten in Kraft:

1. Dem Feinde oder zu dessen Nutzen eine Summe Geldes zu zahlen.
2. Für eine Schuld oder andere Geldsumme einem Feinde oder zu dessen Gunsten Bürgschaft zu leisten oder eine Summe zu zahlen.
3. Sich zugunsten eines Feindes daran zu beteiligen, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren, zu bezahlen, zur Annahme oder zur Zahlung zu präsentieren oder zu begeben oder sonst mit bankfähigen Papieren zu handeln.
4. Mit einem bankfähigen Papier, das dem Feinde gehört, zu handeln, es zu akzeptieren oder zu bezahlen. Dieses Gebot gilt nicht als übertreten von denen, die in diesem Falle ihren guten Glauben nachweisen können.
5. Mit dem Feinde neue Geschäfte in Wertpapieren aller Art (stocks, shares and other securities) abzuschließen oder laufende Geschäfte in solchen Wertpapieren zu beenden.
6. Mit dem Feinde oder zu dessen Gunsten neue See-, Lebens-, Feuer- oder

<sup>1)</sup> Siehe in der Folge die Trading with the Enemy Acts vom 18. September 1914, 27. November 1914, 11. Januar 1915, sowie die englische Proklamation vom 15. März 1915 betreffend Maßnahmen gegenüber deutschen Waren

andere Policen oder Versicherungsverträge abzuschließen, irgendeine Versicherung oder ein Risiko, das durch eine Police oder einen Versicherungsvertrag (inkl. Rückversicherung) veranlaßt ist, die mit oder zugunsten des Feindes vor Ausbruch des Krieges gemacht oder vereinbart sind, zu akzeptieren oder in Wirksamkeit treten zu lassen.

7. Mittel- oder unmittelbar einem feindlichen Lande oder einem Feinde zu dessen Gebrauch oder Nutzen Güter und Waren zuzuführen oder sie aus dem Lande auszuführen, auch nicht auf Umwegen, auch nicht mit Waren zu handeln, die für Feind oder Feindesland bestimmt sind oder daher kommen.

8. Daß britische Schiffe einen Hafen oder sonstigen Ort in einem feindlichen Lande anlaufen oder mit demselben in Verbindung treten.

9. Einen kaufmännischen, finanziellen oder andern Vertrag mit dem Feinde oder zu dessen Gunsten zu machen.

10. Mit dem Feinde Geschäfte abzuschließen, gegen die der Kronrat ein Verbot erlassen hat, das auf Veranlassung eines Staatssekretärs veröffentlicht worden ist, mögen sie sonst auch durch Gesetz, durch Gegenwärtiges oder durch irgendeine andere Proklamation erlaubt sein.

Es wird hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wer dieses Gesetz mittel- oder unmittelbar übertritt, ein Verbrechen begeht und der darauf gesetzten Strafe verfällt.

Wenn ein Feind eine Zweigniederlassung auf britischem, alliierterem oder neutralem Gebiet besitzt (mit Ausnahme der neutralen Gebiete in Europa), sollen Geschäfte durch solche Zweigniederlassung oder mit derselben nicht als Geschäft mit einem Feinde oder durch einen Feind angesehen werden. In dieser Proklamation sollen ferner nicht als in das Verbot eingeschlossen gelten die Zahlungen, die durch und auf Rechnung der Feinde an Personen geleistet werden, die in unseren Kolonien ansässig sind und Geschäfte treiben, wenn solche Zahlungen sich auf Geschäfte beziehen, die vor Ausbruch des Krieges begonnen waren oder sonst erlaubt sind. Mit dieser Proklamation soll auch nichts verboten sein, wozu amtliche Erlaubnis erteilt worden ist oder wozu der Staatssekretär oder das Handelsministerium für uns die Erlaubnis erteilt hat, mag solche Erlaubnis einzelnen Personen gewährt sein oder für Gruppen von Personen bekanntgegeben worden sein.“

Neuerdings ist dem englischen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, wonach Zahlungen an das feindliche Ausland verboten werden, selbst zur Abwicklung von Geschäften, die vor Ausbruch des Krieges eingegangen sind<sup>1)</sup>. Die Büchereinsicht soll in Verdachtsfällen erlaubt werden. Verstöße gegen das Gesetz können mit sieben Jahren Zuchthaus bestraft werden.

Dieses Kriegsrecht und damit auch die neuerliche Verordnung vom 9. September 1914 gilt auch für das gesamte Kolonialgebiet Großbritanniens. Infolgedessen hat z. B. die Kanada-Pacific-Eisenbahn beschlossen, während der Dauer des Krieges

<sup>1)</sup> Das W. I. B. teilte am 21. Januar 1915 mit: Von dem Obersten Appellgericht wurde folgende Entscheidung getroffen: Ein Untertan eines feindlichen Staates kann bei den englischen Gerichtshöfen nicht Klage führen, außer, wenn er unter dem Schutz der Krone steht, das heißt, naturalisiert ist. Ein Angehöriger eines feindlichen Staates kann angeklagt werden, er kann jedoch nach dem Krieg gegen die Entscheidung, die vor dem Krieg gegen ihn gefällt wurde, Berufung einlegen. In England eingetragene Gesellschaften mit feindlichen Fremden als Direktoren und Aktionäre können bei englischen Gerichten Klage führen.

an ihre deutschen und österreichischen Aktionäre keine Dividende auszugeben, sondern sie vorläufig zurückzubehalten. (Zeitschr. d. Handelsvertragsvereins Nr. 15, 1914.)

#### IV. Was ist also nun in England Rechts?

Man kann dies kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen: Alle Verträge, die während des Krieges zwischen den Angehörigen kriegsführender Staaten abgeschlossen werden, sind nach diesem Rechte vollkommen nichtig, es kann auch nach der Wiederherstellung des Friedenszustandes ein Anspruch auf Grund derselben vor einem englischen Gericht nicht geltend gemacht werden. Was im Gegensatz hierzu die vor dem Krieg abgeschlossenen Verträge betrifft, so bleiben sie zwar gültig, doch können sie während der Dauer des Krieges nicht eingeklagt werden, und der zur Leistung an und für sich verpflichtete Engländer darf während des Krieges nicht leisten. Leistet er doch, wird er wegen Hochverrats bestraft.

Diese letztere Regel erfährt dann eine Durchbrechung, wenn die Erfüllung der Verträge ihrer Natur nach oder auf Grund von Vertragsbestimmungen nur während des Krieges möglich wäre. Die englische Theorie hat z. B. selbst erklärt, daß ein Frachtvertrag durch den Krieg von selbst aufgelöst wird, wenn der Transport während des Krieges hätte erfolgen müssen. Dies ist von besonderer Bedeutung für alle diejenigen Branchen, die Saisonartikel von England beziehen. Können infolge des Krieges die Waren nicht zu der Zeit geliefert werden, wie dies bedungen, so werden die Abnehmer von der Verpflichtung zur Abnahme und zur Zahlung frei. (Dr. Wassermann in den „M. N. N.“)

Dagegen werden **Versicherungsverträge** sogar nichtig, wenn sie vor dem Kriege geschlossen sind und das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis während des Krieges eintritt (s. Drucks. des Reichsauges Nr. 26, 1914, S. 87 und Nr. 73 S. 52 und 53 über die Rechte und Pflichten gegenüber englischen Lebensversicherungsgesellschaften ohne Vermittlung einer deutschen Niederlassung; siehe darüber auch unten Ziffer VIII).

Nach englischem Recht ruht, da die Forderungen während des Krieges suspendiert sind, auch die Verpflichtung zur Zinszahlung. Der Anspruch auf Zinsen entsteht erst wieder mit dem Friedensschlusse<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Manchester Handelskammer hat über den Handel mit dem Feinde eine praktisch maßgebende Zusammenstellung ausgearbeitet. Sie lautet, wie folgt (Januar 1916):

1. Der Handel mit einer Firma feindlicher Nationalität auf britischem Gebiet ist gestattet.

Wir haben hier die Frage nicht zu erörtern, ob der deutsche Gesetzgeber mit weiteren legislatorischen Vergeltungsmaßregeln auftreten soll oder muß. Die deutsche Reichsregierung hat natürlich entsprechende

2. Der Handel mit einer feindlichen Firma auf verbündetem Gebiet ist gestattet.

3. Der Handel mit einer Firma feindlicher und anderer Nationalität auf vom Feinde besetztem Gebiet ist verboten und erfordert die Genehmigung des Board of Trade oder des Parliamentary Council.

4. Der Handel mit Firmen feindlicher Nationalität auf neutralem Gebiet ist nur mit rein lokalen Firmen gestattet, d. h. mit Unternehmen, die in keinerlei Verbindung mit Firmen, die ihre Hauptbureaus auf feindlichem Gebiet haben, stehen. Indessen kann kein Handel mit Firmen feindlicher Nationalität, wenn sie Handelsgesellschaften sind und ihre Teilhaber oder einer ihrer Teilhaber ihren Wohnsitz auf feindlichem Gebiete haben, erfolgen; oder in Fällen, wo das Geschäft nur die Agentur eines im feindlichen Lande befindlichen Hauses ist; oder mit einer Firma, die vor dem Kriege das Zweigggeschäft eines deutschen Hauses war.

5. Der Handel mit Firmen feindlicher Nationalität auf neutralem Gebiet außerhalb Europas ist erlaubt unter folgendem Vorbehalt: a) hinsichtlich des Versicherungsgeschäftes unter dem durch die Verordnung vom 8. Oktober 1914 festgesetzten Vorbehalt; b) in bezug auf Bankgeschäfte und Transaktionen mit Zweigunternehmen feindlicher Banken unter der durch die Verordnung vom 7. Januar 1915 festgesetzten Beschränkung; c) durch die Verordnung vom 25. Juni 1915 ist es den Händlern untersagt, mit Firmen feindlicher Nationalität in China, Persien, Siam und Marokko in Geschäftsverbindung zu treten; d) durch die Verordnung vom 10. November ist es verboten, mit feindlichen Firmen in Liberien, Portugiesisch-Ostafrika Handel zu treiben; e) es kann kein Handel mit Firmen feindlicher Nationalität getrieben werden, wenn sie eine Handelsgesellschaft sind und die Teilhaber oder einer von ihnen sich auf feindlichem Gebiet aufhalten, oder in Fällen, in denen das Geschäft nur eine Agentur eines sich auf feindlichem Gebiet befindlichen Hauses ist; f) für Süd- und Mittelamerika muß der genügende Beweis erbracht werden, daß die dorthin verschifften Waren auch in den genannten Ländern verbraucht werden.

Mit Ausnahme der obigen Beschränkungen ist es unbedenklich, mit dem Zweigggeschäft eines deutschen Hauses auf neutralem Gebiet Handel zu treiben. Man kann zwar unmöglich das Wort Zweigggeschäft genau definieren, aber eine beträchtliche Anzahl von Auskünften über verschiedene Firmen auf neutralem Gebiet ist gesammelt worden, und es ist vorgeschlagen worden, daß sich die Mitglieder der Manchester Handelskammer in Fällen, wo sie sich nicht ganz klar über die Richtigkeit des Handels mit besonderen Firmen sind, an das Kriegshandelsdepartement wenden.

In allen Fällen, die den Handel mit lokalen Firmen feindlicher Nationalität in neutralen außereuropäischen Ländern betreffen, ist es entscheidend, ob das Geschäft zugunsten eines Feindes ausfällt, wie es in der Verordnung über den Handel mit dem Feinde vom 9. September 1914 definiert wurde. Wenn es scheint, daß das an eine lokale Firma feindlicher Nationalität gezahlte Geld direkt an Personen in feindlichen Ländern geht oder zu ihren Gunsten eingenommen wird, so ist es ganz klar, daß mit dieser Firma kein Handel getrieben werden darf. „Feinde“ ist eine Person oder sind Personen, von welcher Nationalität sie auch sein mögen, die in feindlichem Lande wohnen oder dort geschäftlich tätig sind; der Begriff

wirtschaftliche Maßregeln ergeben lassen müssen<sup>1)</sup>. Uns interessiert im übrigen hier nur die rigorose, völlige Mißachtung unterzeichneter Abkommen durch Englands Regierung.

schließt aber nicht solche Personen feindlicher Nationalität ein, die nicht in feindlichem Lande wohnen und dort auch keinen Handel treiben. In dem Falle inkorporierter Gesellschaften bezieht sich der Begriff „feindlich“ nur auf solche, die in feindlichem Lande inkorporiert sind.“ („The Manchester Guardian“ vom 2. Dezember 1915.)

<sup>1)</sup> In der Sitzung vom 30. September 1914 hat der Bundesrat einer Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, seine Zustimmung gegeben. Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ hat der Erlaß folgenden wesentlichen Inhalt:

„Die Bundesratsverordnung vom 30. September trägt dem Verlangen weiterer Kreise Rechnung. Nur ein Zahlungsverbot, auf das sich der deutsche Kaufmann und der deutsche Schuldner berufen kann, versetzt ihn in die richtige Stellung gegenüber seinem englischen Gläubiger oder dessen Agenten. Es ist nicht zu verkennen, daß es Fälle geben kann, wo Zahlungen nach England eine Notwendigkeit sind, sei es, um den dortigen Deutschen eine Unterstützung zu gewähren, oder um deutsche Filialen in England zu unterstützen, sei es, um wirkliche Werte für unser nationales Vermögen zu erlangen oder sicherzustellen. Solchen Sonderfällen trägt die Verordnung Rechnung, indem sie den Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen. Die Zahlung darf auch nicht über ein neutrales Land erfolgen. Eine willkürliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot ist mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafen bis 50 000 M. bedroht.

Selbstverständlich läßt dieses Zahlungsverbot das Recht des Gläubigers als solches bestehen. Die Schulden sind nicht erlassen, sondern nur bis auf weiteres gestundet. Diese Stundung aber ist nicht nur für die Geldforderungen ausgesprochen, auf deren Erfüllung sich das Verbot beschränkt, sondern sie ist auf vermögensrechtliche Ansprüche aller Art ausgedehnt. Eine Verzinsung während der Dauer der Stundung braucht nicht geleistet werden. Soweit die Zinsen für die Zeit vor der Fälligkeit der Forderung geschuldet werden, laufen sie bis zur Fälligkeit der Protesterhebung weiter; sie wird bei Wechseln, die unter das Zahlungsverbot fallen, solange die Verordnung in Kraft ist, hinausgeschoben. Hat der Schuldner ein Interesse daran, sich alsbald von der Schuld zu befreien, so kann er zu diesem Zwecke den geschuldeten Betrag bei der Reichsbank hinterlegen.

Es war zu berücksichtigen, daß eine große Zahl deutscher Geschäftsleute es bereits seit dem Ausbruch des Krieges und insbesondere seit dem Bekanntwerden des englischen Zahlungsverbots abgelehnt hat, noch nach England zu zahlen. Auch diese bereits eingetretene Zahlungsverweigerung ist nachträglich gebilligt worden. Etwaige an sich bereits eingetretene Verzugsfolgen sind wieder aufgehoben worden. Die Stundung wirkt auch gegenüber dem Erwerber einer Forderung.

An die hiesigen Niederlassungen englischer Unternehmungen, mögen sie in englischen oder deutschen Händen sein, soll auch weiterhin gezahlt werden und gezahlt werden müssen, vorausgesetzt, daß die Forderung in dem inländischen Betriebe dieser Unternehmungen entstanden ist. Es kommt darauf an, daß Geld nicht nach England gehen darf. Die Ausführung der eingenommenen Gelder nach dem Mutterland ist natürlich den hiesigen englischen Filialen verboten. Man hat sie in der Hauptsache bisher durch die Bestellung einer Überwachung nach der Verordnung vom 4. September 1914 zu verhindern gewußt. Scharf zu trennen von den er-

V. Es ist leider nur zu richtig und man begehrt mit dieser Behauptung kein Unrecht gegen England: Keine Nation der Welt geht so gewaltsam mit den Rechten anderer Völker, mit internationalen Verträgen, mit der Neutralität anderer Staaten um, als gerade England. Jedes Blatt der englischen Geschichte zeigt das gleiche Bild! Von Kopenhagen bis Alexandrien und zu der Burenrepublik! Hier nun macht England die Schuldnerunmoral neuerlich zu seinem Prinzip! Auch dies wird sich an

währenden Fällen sind diejenigen, bei denen es sich um Agententätigkeit im Auftrage von Gläubigern in England handelt. Diese fallen unter das Verbot, d. h. es darf nicht an Agenten eines englischen Gläubigers gezahlt werden. Der Agent selbst darf sein Geld nicht nach England abführen.

Eine besondere Vorschrift ist mit Rücksicht auf die überseeischen Geschäfte deutscher Kaufleute getroffen worden. Infolge der kriegerischen Ereignisse, z. B. infolge der Beschlagnahme von Waren und der Schließung deutscher Geschäftsfilialen im Auslande, ist es leicht möglich, daß Wechsel, die auf ausländische Kunden, oder sonst auf das Ausland gezogen sind, gegenwärtig nicht zur Einlösung gelangen. In solchen Fällen sollen auch die in Deutschland befindlichen Niederlassungen englischer Gesellschaften bis auf weiteres nicht berechtigt sein, wegen der Nichteinlösung der Wechsel Rückgriffsansprüche wechselrechtlicher oder zivilrechtlicher Art in Deutschland geltend zu machen.“

Dieser Erlaß wurde mit einer Reihe von verschärfenden Mobilisationen am 20. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 443) auf Frankreich ausgebeht, da Frankreich sich, wie unten erwähnt, völlig und kritiklos dem englischen Wirtschaftskriege angeschlossen. Siehe die sämtlichen wirtschaftspolitischen Bundesratsmaßnahmen auf Grund der Generalvollmacht vom 4. August 1914 in der Druckf. des Reichst. Nr. 26, 13. Legisl.-Ver., ferner eine Zusammenstellung der Retorsionsmaßnahmen wegen Verletzung der deutschen wirtschaftlichen Interessen in der „Nordb. Allg. Stg.“ vom 10. November 1914 (f. Anhang). Druckf. 26 enthält als „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ nicht weniger als 95 Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen (f. dort das Nähere). Druckf. 27 zählt 54 Bekanntmachungen des Bundesrats gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) auf (Inhaltsverzeichnis S. 48 dortselbst). Ausnahmen von Zahlungsverboten gegen Frankreich und Rußland f. Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 16. Dezember 1914 und Zeitschrift „Außenhandel“ Nr. 1 Jahrg. 11/1915; siehe die weiteren Denkschriften und wirtschaftlichen Anordnungen Nr. 49 der Drucksachen des Reichstages 13. Legislaturperiode II. Session 1914/15 (vom 10. März 1915), sowie Nr. 72 und 73 der Drucksachen (8. Mai 1915), den 4. Nachtrag zu der Zusammenstellung der Anordnungen des Bundesrats auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 und Denkschrift (3. Nachtrag zu Nr. 26).

Die sämtlichen wirtschaftspolitischen Bundesratsverordnungen und Erlasse sind auch zusammengestellt in den Mitteilungen der Kriegszentrale des Hansabundes sowie vom Deutschen Landwirtschaftsrate.

diesem Handelsvolk einstmals rächen! Es handelt sich tatsächlich um die Übertragung des Kaperrechts, des Seebeuterechts auf den Handelsverkehr. Der Zweck soll derselbe sein: rücksichtslose, wirtschaftliche Vernichtung des Gegners! Um jeden Preis! „Business as usual“, sagte die „Morning Post“, — auch für diese Art Patriotismus gilt ihr Ausspruch.

Während alle neueren völkerrechtlichen Abkommen von dem Grundgedanken beherrscht sind, nur die offiziellen Armeen den Krieg austragen zu lassen, die Bürger in ihren persönlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen aber möglichst von den kriegerischen Vorgängen auszuschalten und zu trennen, gehen diese singulären englischen Rechtsbestimmungen, die für die Kriege im Mittelalter erklärlich sein mochten, darauf aus, den Krieg bis in das Haus, in das Bureau, in die Fabrik, in die intimsten Familienverhältnisse hineinzugetragen, alle unzähligen Kanäle und Kanälchen des modernen Verkehrs zwischen den Bürgern der kämpfenden Länder, die sich verwandtschaftlich, freundschaftlich, wissenschaftlich, geschichtlich und geschäftlich so nahe standen, zu zerreißen, jeden Verkehr mit Gewalt zu verhüten und zu unterbinden. Auch das ist mit der Grund des bedauerlichen, aber entschuldbaren Hasses, der die weitesten deutschen Kreise, die bisher offen englandfreundlich waren und englischen Sitten und Gewohnheiten gegenüber fast allzu schwach gegenüberstanden, jetzt ergriffen hat.

England will es so! Ohne jeden nationalen Impuls zum Kriege, aus reiner geschäftlicher Spekulation peitschte es auch durch dieses rücksichtslose Vorgehen die Leidenschaften gegen sich in verblendeter Weise auf in der Hoffnung, daß andere Völker wiederum die Torheit begehen, ihm die Opfer zu tragen. Es weckt mit dieser Kriegsführung die Geister finsternen Mittelalters und findet ein bis ins tiefste Innere beleidigtes großes Volk, das den frivol hingeworfenen Handschuh aufhebt. Es ignoriert dabei die verkehrsgeschichtliche Entwicklung von Jahrhunderten; es vermißt sich, künstlich Zustände zu schaffen, deren Tragweite es nicht nur selbst nicht überfieht, sondern die sich im letzten Effekt gegen den Veranlasser selbst rächen müssen.

VI. Mit Recht hebt „The Nation's Business“ vom 15. April 1915, das offizielle Organ der amerikanischen Zentralhandelskammer, in einem Artikel über die englische Handelskaperpolitik hervor, daß der Kampf zwischen England und Deutschland zur Hauptsache ein „Welt Handelsduell“ ist und daß der englische „Board of Trade“ als besonderer Zweig der englischen Regierung an dem Vernichtungskampf den größten und lebhaftesten Anteil nimmt.

Tatsächlich hat das englische Handelsamt bisher eine ganz ungewöhnliche Rührigkeit in der Bekämpfung des deutschen Handels entwickelt.

Seine Bestrebungen, den deutschen Export zu verdrängen, gehen auf das Jahr 1899 zurück. Damals wurde ihm der „Commercial Intelligence Branch“ angegliedert. Dieses Bureau wurde eingerichtet mit der ausschließlichen Zweckbestimmung, wichtige Handelsinformationen aller Art zu sammeln und zu verbreiten. Es hat auch während des Krieges mit ganz außerordentlicher Intensität gearbeitet und das Informationsmaterial entweder direkt von den Legationen oder durch Handelsattachés, britische Konsulatsbeamte, durch Handelskommissare usw. erhalten. Es ist recht eigentlich die Stelle, wo die Fäden der englischen Handelsespionage zusammenlaufen.

In der Reklame, welche es für die „British Industries Fair“ vom 10./12. Mai 1915 machte, betonte diese offizielle Stelle besonders, daß sie beabsichtige, den englischen Industriellen aufs wirksamste zu helfen, „den deutschen und den österreichischen Handel zu kapern“, und daß sie zu diesem Zweck eine Anzahl besonderer Warenmessen abhalten wolle, die ein doppeltes Ziel verfolgen. Einmal sollten den englischen Industriellen besonders erfolgreiche deutsche und österreichische Warenmuster gezeigt werden. Zum andern sollten nach dem Vorbilde der Leipziger Messe zahlreiche solche ausländische Käufer mit den englischen Industriellen in Berührung gebracht werden, die bisher regelmäßig nach Leipzig gefahren waren und dort ihre Einkäufe besorgt hatten. Die Leipziger Messe als viele Jahrhunderte alte Einrichtung mit ihren verschiedenen Unterzweigen, die Art ihrer Finanzierung und Verwaltung, sollte gewissermaßen nach London verpflanzt werden.

Eine weitere hervorragende Stelle, von welcher aus die englischen Welthandelsinteressenten ihre Anschläge auf den deutschen Welthandel ins Werk gesetzt haben, ist die „Association of Chambers of Commerce“. In einer Tagung, die am 16. bis 18. März dieses Jahres stattfand, wurde eine Resolution angenommen, welche zum Ausdruck brachte, daß die englischen Industriellen ermutigt werden müßten, das nötige Kapital für das Kapern und die Behauptung des verdrängten deutschen und österreichischen Warenhandels herzugeben und daß sie die besten Mittel ins Auge zu fassen hätten, um die Gleichmäßigkeit einer guten Entwicklung auch nach dem Kriege zu sichern. (Zeitschrift des Handelsvertragsvereins 1915 Nr. 9 S. 144 ff.)

Auch das Imperial Museum in London, die Auslandshandelskammern, z. B. in Italien und Rußland, sind in erster Linie dazu bestimmt, den deutschen Handel zu verdrängen.

VII. Die British Bank of Northern Commerce teilte Rigaus Bureau in Kopenhagen Ende August 1914 offen mit, daß mehrere deutsche und österreichische Banken einen Versuch gemacht hätten, ihre englischen Wechsel und Schecks durch die skandinavischen Länder, Holland und Portugal, einzufassieren. Die Banken in diesen Ländern wären deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß die englische Gesetzgebung jede Bezahlung von Geld oder andere Handlungen, die die Feinde des Landes begünstigen können, verbietet. Österreichische oder deutsche Schecks würden nicht akzeptiert oder bezahlt, auch wenn sie von der Firma eines neutralen Staates unter Indossament präsentiert werden. Es wird also gar nicht gefragt, auf welche Weise die skandinavischen usw. Banken in den Besitz der deutschen Wechsel gelangt sein könnten, sondern die Zahlung rundweg verweigert.

Die englischen und französischen Banken haben dementsprechend grundsätzlich die Diskontierung und Einziehung von Wechseln auf England und Frankreich abgelehnt, sofern sie ein deutsches Giro tragen, auch dann, wenn solche Wechsel von deutschen Firmen in das neutrale Ausland giriert waren. Selbstverständlich mußten die zuständigen deutschen Bankier- und Börsenkreise entsprechend vorgehen, um den Streich zu parieren. Die Reichsbank hat bekanntgegeben, daß sie nach dem 31. Januar 1915 keine Wechsel oder Schecks mehr kauft, beleihlt oder einzieht, die in französischer Sprache ausgestellt sind. Ebenso schließen französische Vermerke auf dem Wechsel oder Scheck ihn vom Geschäftsverkehr der Reichsbank aus. Das mögen sich die elsäß-lothringischen Firmen merken!

VIII. Über die sonstigen späteren Maßnahmen s. insbesondere die Rede des Attorney-General Sir J. Simon über ein Ergänzungsgesetz über die Handelsbeziehungen zum Feinde in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 21. November (W. T.-Bericht). Über die Versicherungen bei englischen Gesellschaften s. auch Denkschrift der deutschen Reichsregierung Druckf. Nr. 26, 1914, S. 87, ferner Druckf. Nr. 27 S. 24; kais. Aufsichtsamt f. Privatvers. v. 22. Sept. 1914.

Einige Zweigniederlassungen englischer Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland (z. B. Londoner Phönix, Commercial Union, North British and Mercantile, Yorkshire) haben mit deutschen Versicherungsgesellschaften Garantieverträge abgeschlossen, auf Grund deren die deutschen Gesellschaften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der englischen einzustehen sich bereit erklärt haben. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat den Standpunkt eingenommen, daß die Versicherungsnehmer beim Vorliegen derartiger

Verträge zwar nicht zum Übertritt zu der deutschen Gesellschaft verpflichtet, andererseits aber auch nicht in der Lage sind, ihre Versicherungsverträge mit den englischen Gesellschaften einseitig zu lösen. Auf Grund dieses Bescheides des Aufsichtsamtes wird vielfach behauptet, daß damit die Frage, ob den Versicherungsnehmern ein Rücktrittsrecht zustehe, im verneinenden Sinne entschieden sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Rücktritts haben allein die Gerichte zu fällen. Dies ist noch vor kurzem in der von der Reichsregierung dem Reichstage übermittelten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht worden. Es liegen auch bereits gerichtliche Entscheidungen vor, und zwar solche, welche den Rücktritt als zulässig erscheinen lassen, also die Auffassung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes nicht teilen. Die Urteile sind ergangen von dem Oberlandesgericht Hamburg, den Landgerichten in Bremen und Altona, sowie von dem Amtsgericht in Oldesloe (Schleswig-Holstein). Es ist anzunehmen, daß die Gerichte diesen Standpunkt, der früher vom Reichsgericht in einem ganz ähnlich gelagerten Falle eingenommen wurde, allgemein einnehmen und beibehalten werden. Diejenigen Versicherungsnehmer also, die von ihren mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträgen befreit sein und auch nichts mit den deutschen Gesellschaften zu tun haben wollen, welche so bereitwillig den englischen Gesellschaften zu Hilfe gekommen sind, sollen sich durch den Bescheid des Kaiserlichen Aufsichtsamtes nicht bestimmen lassen, von der Ausübung des Rücktrittsrechtes Abstand zu nehmen. (Hansabund.) Siehe die Drucksachen des Reichstags Nr. 73 S. 52 und 53.

Siehe zu der Frage der deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften auch den Aufsatz von Kammergerichtsrat Otto Hagen, „D. Jur.-Ztg.“ 1915 Nr. 1/2 S. 60 ff.

Auch dort ist bewiesen, daß das Rücktrittsrecht der deutschen Versicherungsnehmer im Ernste gar nicht zu bestreiten ist. Auch bei Übertragung des Portefeuilles, d. h. des gesamten deutschen Geschäfts der englischen Anstalt an befreundete deutsche Gesellschaften muß dies gelten, auch wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 14 VAGes. die Genehmigung zu dieser Übertragung gegeben hat. Nach dem beispiellos brutalen Benehmen der ganzen englischen Geschäftswelt, die sich mit Freuden auf die dem Völkerrechte hohnsprechenden Vorschriften der 2. englischen Kriegserklärung vom 9. September 1914 stürzte, muß das Ziel dieses englischen Raub-, Neid- und Handelskrieges, wie Hagen sehr richtig bemerkt, die Ver-

treibung des ganzen englischen Versicherungsgeschäftes aus dem deutschen Versicherungsmarkte sein<sup>1) 2)</sup>).

IX. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1914 schreibt vor, daß vom 19. Oktober 1914 ab alle Waren, die in britische Gebiete eingeführt werden, von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen; ausgenommen sind solche, die über russische, belgische, französische oder portugiesische Häfen kommen. Ebenso muß beim Export die Endbestimmung entsprechend angemeldet werden. Durch einen Erlass vom 7. Januar 1915 sollen alle außerhalb Großbritanniens befindlichen Filialen feindlicher Firmen als „Handel mit dem Feinde“ angesehen werden.

<sup>1)</sup> Der Weltkrieg hat in die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungsgesellschaften, deren Geschäftsgebiet ein internationales ist, dadurch besonders tief eingegriffen, daß der Entrichtung der Prämien und der Auszahlung der fälligen Summen durch die von den kriegsführenden Staaten erlassenen Sperrgesetze Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Ein dadurch entstandener Rechtsstreit hat kürzlich vor dem schweizerischen Bundesgericht einen bemerkenswerten Ausgang genommen. Der Tatbestand war folgender:

Nach dem Ausbruch des Krieges hatte Frankreich bekanntlich ein Dekret erlassen, das jeden Geschäftsverkehr mit den Angehörigen feindlicher Staaten verbietet. Ein Deutscher, der sich 1900 in Basel bei einer französischen Gesellschaft für 100 000 Franken versichert hatte und bei Kriegsbeginn in seine Heimat zurückgekehrt war, wollte die für 1915 fällige Prämie bezahlen, worauf die Gesellschaft unter Berufung auf jenes Dekret deren Annahme verweigerte. Hierauf erhob der Versicherungsnehmer Klage, indem er behauptete, der Vertrag bestehe trotz des Krieges und müsse bei eintretendem Todesfall auch ausgeführt werden; er sei also berechtigt, die Prämie zu zahlen oder zu hinterlegen.

Nachdem die Basler Gerichte die Klage geschützt hatten, hat sich auch das Bundesgericht diesem Standpunkt angeschlossen mit folgender Begründung: Das schweizerische Aufsichtsgesetz unterwirft die von den konzessionierten ausländischen Gesellschaften in der Schweiz abgeschlossenen Verträge dem schweizerischen Recht. Die Gesellschaften, denen eine Konzession erteilt wird, müssen einen Hauptsitz in der Schweiz angeben und für Streitigkeiten gilt der schweizerische Gerichtsstand. Damit aber, daß der Vertrag nach Schweizer Recht zu beurteilen ist, fällt die Anwendung des französischen Kriegsdekrets ohne weiteres dahin. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Versicherungsnehmer Deutscher ist und in seinem Heimatstaate wohnt. Die ausländische Kriegsgesetzgebung hat auf die in der Schweiz von ausländischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge keinen Einfluß.

<sup>2)</sup> Auf die beiderseitigen Ein- und Ausfuhrverbote kann hier nicht näher eingegangen werden; siehe über diese die Broschüre Dr. Schäfers, C. Heymanns Verlag. Das Ein- und Ausfuhrverbot wurde von England im Laufe des Krieges zu einer Hauptpressionswaffe gegenüber den Neutralen verwendet. Der Handel der Neutralen unter sich wurde durch solche Verbote unmöglich gemacht, um sie

Dies alles genügte englischen Rechtspiraten aber noch nicht!

In den Londoner „Financial News“ wirft ein Einsender die Frage auf, ob er Aufträge annullieren könne, die er einer Gesellschaft englischen Rechts gegeben habe, deren Kapital aber größtenteils in deutschen Händen sei. Die „Financial News“ bejahren dies ohne weiteres, selbst auf die Gefahr eines Prozesses hin:

„Die Zeitung meint, kein englischer Gerichtshof würde unter solchen Umständen dem Kläger auch nur die leiseste Hilfe angedeihen lassen. Wenn jemand einen Vertrag mit A gemacht im Glauben, daß er ein B sei, so ist er berechtigt, wenn er seinen Irrtum entdeckt, den Vertrag rückgängig zu machen. Das ist ein altes Prinzip. Aus demselben Grunde könne ein Engländer, der einer englisch-deutschen Firma Aufträge gegeben habe, in der Annahme, daß die deutschen Aktionäre zivilisierte Geschäftsleute seien, diese Aufträge rechtmäßigerweise annullieren, wenn er, wie es jetzt der Fall sei, zur Erkenntnis komme, daß er es nicht mit zivilisierten Leuten, sondern mit einem wilden und barbarischen Volke zu tun habe.“

Der Leser, der der „Frankf. Ztg.“ diesen Auszug übermittelt, bemerkt mit Recht: Das ist ernstlich in einem seit 31 Jahren bestehenden führenden Finanzblatt der Londoner City zu lesen, und das ist das Volk, dessen Geschäftswelt als die anständigste gegolten hat, die infolge ihres angeblich strengen Festhaltens an Treu und Glauben das Vertrauen der Handelskreise der ganzen Welt besessen hat. Mag der Krieg ausgehen, wie er wolle, dieses Vertrauen wird England sich nie wieder erobern können!

Dieser Fanatismus, der sich in dem Londoner Finanzblatt ausdrückt, hat etwas direkt Pathologisches an sich, das wohl auch in englischen Kreisen Kopfschütteln erregen wird! Aber das ist die Frucht der Grenschen und Churchillischen Hatzpolitik! Daß er auch das Gelächter der anständigen Welt hervorrufe, dafür sorgte schon die Pariser Presse, die u. a. verlangte, daß England die märchenhaften Schätze raube, die angeblich der Deutsche Kaiser in Kanada, in Vancouver und in Teilen von Britisch-Indien angelegt hat, um nach seiner Pensionierung und Flucht ins Ausland noch etwas übrig zu haben. Welches Bildungsniveau setzt eine solche Presse bei ihren Lesern voraus <sup>1)</sup>!

zu Abkommen zu zwingen, die der Aushungerung der Bevölkerung der Zentralmächte dienten.

<sup>1)</sup> Im Londoner Hauptkriminalgericht wurde im März 1915 eine Anklage wegen Handels mit dem Feinde verhandelt, bei der es sich um angeblich deutsche Lederwaren handelte, die in England als holländische angeboten worden sein sollen. Aber die Verhandlung liegt dem Fachblatt „Der Schuhmarkt“ (Frankfurt a. M.) ein Bericht vom 19. März 1915 vor, dem wir folgendes entnehmen:

Vor dem Richter Darling begann am Montag das Verhör in dem Verfahren

X. Obwohl der britischen Regierung bekannt war, daß kein britisches oder überhaupt feindliches Unternehmen oder Vermögen in Deutschland liquidiert oder enteignet war, hat sie unterm 27. Januar 1916 ein Gesetz erlassen — „Abänderungsgesetz, betreffend den Handel mit dem Feind“ —, welches die Auflösung aller Unternehmungen mit überwiegend deutscher Beteiligung oder mit deutscher Leitung und die Enteignung alles sonstigen, den Engländern begehrenswert erscheinenden deutschen Besitzes vorsieht. Auf Grund dieses Gesetzes ist in der Zeit bis Mitte August 1916 über mehr als 300 deutsche Firmen die Liquidation verhängt worden. Unter Beiseitlassung aller Gebräuche und Rücksichten eines ordentlichen geschäftlichen Verfahrens wurden wertvolle Unternehmungen — und es handelt sich vielfach um außerordentlich hohe Werte, um moderne Großbetriebe mit allen Einrichtungen — dem ersten Besten, der sich zu diesem unsauberen Geschäft hergeben wollte, zu Schleuderpreisen angeboten. In einem Falle wurde den deutschen Aktionären einer britischen Gesellschaft der „freiwillige“ Verkauf ihres Aktienbesitzes zu 50 v. H. des Börsenwertes angedungen, mit dem Bemerkten, daß bei einer Zwangsliquidation ein so „günstiges“ Ergebnis nicht zu erwarten sei. In einem andern Fall wurden Pfundaktien, die einen hohen Kurswert besaßen, für 10 Schilling weggegeben. Der willkürlichen Bereicherung, insbesondere der Liquidatoren selbst, ist Tür und Tor geöffnet.

Zu diesem Raubzug gegen deutsche Unternehmungen in England trat in neuester Zeit auch noch ein Griff in die Effektdépôts, die bei deutschen Banken in London liegen. Es galt, sich aus deutschem Privatbesitz diejenigen Mengen von Effekten, insbesondere von ame-

gegen den 27 Jahre alten Kaufmann Johann Metz und den 54 Jahre alten Agenten Kooda, der sein Geschäft in der City von London betreibt. Sie waren angeklagt, miteinander und mit noch anderen Personen ein „Komplott“ gemacht zu haben, um mit dem Feinde Handel zu treiben. Der Staatsanwalt Muir führte aus, Kooda betreibe seit einer Reihe von Jahren in England sein Geschäft, während Metz eine Lederhandlung in Amsterdam betreibe und gelegentlich eines Besuches in London verhaftet worden sei. Die Anklage beziehe sich auf die Einfuhr und den Verkauf von Ledertaschen. Diese seien in beträchtlichen Mengen nach England eingeführt worden. Vor dem Kriege seien viele der Taschen von der Lederwarenfabrik Rieth und Kopp in Offenbach gekommen. — Metz wurde nach der Beweisaufnahme für schuldig befunden und zu sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Kooda wurde freigesprochen. Richter Darling: „Ich freue mich, zu wissen, daß in diesem Falle eine gewisse Vergeltungsgerechtigkeit (!) geübt wird. Die Deutschen, denen die Waren gehören, dürften von den Holländern nie Zahlung erhalten; in England wird für die Ware nichts bezahlt werden, und sie wird diejenigen bereichern, die eine Tasche brauchen.“ (Heiterkeit.) (!)

ritanischen Werten, zu verschaffen, deren man zur Unterlage und Finanzierung der in Amerika aufzunehmenden Riesenanleihe bedurfte. England hat auch diesen Eingriff ohne Scheu vollzogen und ohne Rücksicht darauf, daß vor aller Welt dargetan wurde, daß die Sicherheit der Bankdepots in London nicht mehr existiert.

Erst nachdem die Tatsache einer in großem Umfang vorgenommenen rücksichtslosen Liquidation der deutschen Firmen und des deutschen Privateigentums im britischen Reiche zweifelsfrei festgestellt war, hat die deutsche Regierung Vergeltungsmaßnahmen für unerläßlich erachtet. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 31. Juli 1916 wird nunmehr in Deutschland und auch in Belgien gegen britische Unternehmungen und britischen Besitz vorgegangen. Diese Verordnung schließt sich im allgemeinen dem britischen Gesetz vom 27. Januar 1916 an. Ein grundlegender Unterschied jedoch ist hervorzuheben: während das britische Gesetz die Regierung grundsätzlich verpflichtet, die Liquidierung feindlicher Unternehmungen anzuordnen, wird in der Bundesratsverordnung die Entscheidung darüber, ob ein britisches Unternehmen zu liquidieren ist, dem Reichskanzler anheim gestellt.

Der Reichskanzler ist zur Anordnung zwangsweiser Liquidation solcher Unternehmungen ermächtigt, deren Kapital überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht oder die vom britischen Gebiet ausgeht oder beaufsichtigt werden. Ebenso wie auf Unternehmungen, kann sich die Liquidation auf Niederlassungen eines Unternehmers, auf Nachlassmassen und Grundstücke erstrecken. Auch britische Beteiligungen an einem Unternehmen können zwangsweise liquidiert werden. Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Liquidation gegeben sind, ist endgültig.

Die Liquidation wird durch einen von der Landeszentralbehörde ernannten Liquidator durchgeführt, der rechtlich völlig an die Stelle der Inhaber des Unternehmens oder des britischen Beteiligten tritt. Der Liquidator kann das Unternehmen als Ganzes veräußern, er kann die Beteiligung veräußern oder, wenn es sich um eine Beteiligung an einer Gesellschaft (offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) handelt, diese ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beteiligungsurkunden — auch Aktien —, die sich in feindlichen Händen befinden, kann der Liquidator für kraftlos erklären und an ihrer Stelle die Ausfertigung neuer verlangen.

Dem Liquidator gegenüber können sich die Schuldner des Unternehmens nicht auf das Zahlungsverbot gegen England (Verordnung

vom 30. September 1914) berufen. Bei Wechselln, bei denen die Protesterhebung durch die genannte Verordnung hinausgeschoben ist, bleibt sie auch für den Liquidator bis auf weiteres unzulässig, ebenso bei Schecks.

Damit der Liquidator möglichst freie Hand erhält, um die Interessen aller an dem Unternehmen direkt oder indirekt beteiligten Deutschen und insbesondere auch das öffentliche Interesse zweckentsprechend zu wahren, ist er natürlich von den Verfügungsbeschränkungen, denen das Vermögen feindlicher Ausländer sonst unterliegt (Verordnung vom 7. Oktober 1915), entbunden. Aus dem gleichen Grunde können Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das der Zwangsliquidation unterworfenen Vermögen nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen. Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 7. Oktober 1915 Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen bereits erfolgt sind, kann der Liquidator ihre Aufhebung verlangen.

Der Erlös der Liquidation, aus dem zunächst ihre Kosten zu bedeen sind, ist, soweit er auf britische Staatsangehörige entfällt, zu hinterlegen. An im Inland wohnende britische Beteiligte können aus dem Erlös mit Bewilligung der Landeszentralbehörde die für den Unterhalt erforderlichen Beträge ausgezahlt werden.

Die dem Reichskanzler zustehenden Anordnungsrechte können ganz oder teilweise auf einen besonderen Reichskommissar übertragen werden.

## B. Wirtschaftskriegsführung in den englischen Kronkolonien.

Ebenso brutal wie im Mutterlande verfuhr England in den Kronkolonien.

Im schroffsten Gegensatz zu der den Begriffen des modernen Völkerrechts entsprechenden Haltung Japans nach Einnahme von Kiautschou stand diese Politik Großbritanniens. Wir heben folgendes hervor:.

1. Sofort nach der englischen Kriegserklärung wurden alle männlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zwischen dem 17. und 55. Lebensjahre in den Kronkolonien, mit Ausnahme der Selbstverwaltungskolonien Australien, Kanada sowie Neuseeland, in Konzentrationslager abgeführt.

2. Deutschen und österreichisch-ungarischen Firmen wurde verboten, neue Geschäfte zu machen. Mit der Abwicklung ihrer laufenden Geschäfte mußten sie englische oder neutrale Angestellte beauftragen, wenn sie nicht selbst über 55 Jahre alt waren. Vereinzelt wurde bei

sehr großen Geschäften den bisherigen Inhabern gestattet, selbst ihre Geschäfte abzuwickeln, unter der Bedingung, daß sie ihr Ehrenwort abgäben, weder direkt noch indirekt mit Deutschland zu verkehren.

3. Im November 1914 kam die unglaubliche Nachricht, zunächst aus Hongkong, dann aber auch aus den anderen Kronkolonien, daß dort kurzerhand alle Deutschen interniert seien, und zwar im chinesischen Gefängnis. Die Geschäfte seien unter Zwangsverwaltung gestellt und sollten unter englischen Liquidatoren, meistens Konkurrenten der Firma, ohne Rücksicht auf die Folgen schleunigst liquidiert werden. Strafen bis zu 12 Monaten und 5000 Dollar Buße.

4. In den von den englischen und französischen Truppen besetzten deutschen Kolonien in West-Afrika wurden die deutschen Männer und Frauen einschließlich der Missionare kurzerhand verhaftet und dem Gespött der Neger ausgesetzt. Die Männer wurden in Konzentrationslager verbracht, die Frauen und Kinder unter der Obhut von Negern wie Vieh unter ganz unglaublichen sanitären Verhältnissen, die jeder menschlichen Zivilisation Hohn sprechen, auf Frachtdampfern nach England verladen (siehe Kapitel 5 oben) <sup>1)</sup>.

5. Die Plantagen und Niederlagen der Deutschen wurden unter Zwangsliquidation gestellt und zwangsweise zu ein Zehntel bis ein Fünftel ihres Wertes veräußert. („Weserztg.“ 2. Februar 1915.)

Am 7. Dezember wurde in den Straits Settlements und in Hinterindien <sup>2)</sup> der Text eines neuen Gesetzes veröffentlicht: „Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914.“ Dieses Gesetz bestimmt, daß alle feindlichen Firmen sofort zwangsweise zu liquidieren sind. Unter feindlichen Gesellschaften werden auch solche verstanden, die in den Königlich Großbritannischen Besitzungen als Aktiengesellschaften oder sonst eingetragen sind, falls wenigstens ein Drittel des Aktienkapitals oder der Aufsichtsräte deutsch oder österreichisch-ungarisch sind.

Der Liquidator hat die Aufgabe, alle Werte zu verkaufen und die Firma oder Aktiengesellschaft aufzulösen. Er bekommt hierfür 2½% Kommission. Er hat dann seine Abrechnung einzuliefern und den Überschuß an eine von dem Gouverneur bestimmte Bank einzuzahlen. Sobald dieses geschehen ist, sind alle Bücher, Briefe und Belege, Abrechnungen und Dokumente, welche einem derartigen Feinde oder der feindlichen Gesellschaft gehört haben, ebenso wie die Abrechnung des Liquidators selbst zu z e r s t ö r e n. („Weserztg.“ vom 2. Februar 1915.) Diese letztere Bestimmung ist bezeichnend für den

<sup>1)</sup> Aber englische Brutalitäten in Kamerun siehe „Nordb. Allg. Stg.“ Nr. 62, 66, 84/1915; „Tägl. Rundschau“ Nr. 279 v. 5. Juni 1915.

<sup>2)</sup> Angeblich ausgebehnt auf alle englischen Kolonien.

Geist des Ganzen! Der Liquidator mag das ihm anvertraute Gut in schamloser Weise vergeuden, ohne befürchten zu müssen, daß er nach Beendigung des Krieges von den Geschädigten zur Verantwortung gezogen werden könnte: Die Beweise seines Raubes werden kraft Gesetzes vernichtet.

Eine Bekanntmachung des englischen Staatssekretärs für die Kolonien in der „African Mail“ vom 2. April 1915 lautet:

„Wie in der Presse vom 17. Februar bekanntgegeben wurde, sind auf Befehl der Regierung die Handelsniederlassungen der deutschen und österreichischen Firmen in Nigeria, der Goldküste und Sierra Leone geschlossen und Beamte ernannt worden, die die Liquidation zu kontrollieren haben. Das Datum, bis zu dem Ansprüche gegen diese Firmen geltend gemacht werden können, ist bis zum 30. April inkl. hinausgeschoben worden. Die liquidierten Firmen sind die folgenden. (Folgen 17 Firmen in Nigeria, 22 in der Goldküste, 5 in Sierra Leone.)

Personen oder Firmen, die irgendwelche Ansprüche an die oben genannten Firmen haben, können diese Ansprüche bis zum 30. April mit allen Einzelheiten, Beweisen und einer eidesstattlichen Versicherung bei den Liquidatoren geltend machen.“

Aber die brutale Knebelung des Gummi- und Wollehandels sowie des Kupferhandels in der ganzen Welt, insbesondere in den Vereinigten Staaten, durch England siehe den interessanten Aufsatz der „München-Mugsb. Ztg.“ 1915 Nr. 101 S. 4 ff. mit dem Briefwechsel des Rubber Club of America.

Aber den Kampf der Engländer gegen den deutschen Kaufmann insbesondere in den englischen Kolonien „Kol. Rundschau“ 1915 S. 75<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> S. für die Kolonien insbesondere die Broschüre „Der Zusammenbruch Englands“ aus der Feder des Präsidenten der Bremer Handelskammer A. Lohmann, dort über die gewaltsame Auflösung deutscher Firmen in Australien, Hinterindien und China.

Interessant und bezeichnend für die englische Kaperpolitik gegen den deutschen Export innerhalb der Kolonien ist eine Stelle aus dem Bericht des amerikanischen Konsuls in Freetown, Sierra Leone, der vom 15. Februar 1915 datiert ist, und in welchem es wörtlich heißt: „Jede der britisch-westafrikanischen Kolonien hat einen „Comptroller“ bestellt, der innerhalb seines Gebiets dem deutschen und österreichischen Handel Einhalt gebieten soll. Dieser Beamte hat allen Kunden deutscher Firmen mitgeteilt, daß sie ihm alle Ansprüche an deutsche Firmen und alle Verbindlichkeiten bei deutschen Häusern sofort bekanntzugeben und daß sie sich mit ihm zu verrechnen hätten.“ In dem annektierten Ägypten haben die Engländer sogar amtliche Überwachungsstellen für ausländische Waren eingerichtet, um unter allen Umständen der Einfuhr deutscher Waren, die evtl. unter neutralen Wäntel-

#### 44. Kapitel.

### **Vergewaltigung des neutralen Handels. — Vernichtung des deutschen Handels nach dem Kriege.**

(S. auch die folgenden Kapitel sowie Kapitel 38, dessen Ergänzung hier erfolgt.)

England vergewaltigte den Handel sämtlicher neutraler Staaten, um Deutschland auszuhungern (s. 3. Teil dieses Buches sowie des Verfassers Werk „Weltkrieg und Diplomatie“, Kap. 60 ff.).

#### a) Holland.

Ziel und Zweck des englischen Vorgehens war von vornherein, jeden Verkehr der neutralen Staaten mit den Mittelmächten abzuschneiden und jede Lieferung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln aus Staaten wie Holland, Schweden, Dänemark und Norwegen an die Mittelmächte zu unterbinden. Um diesen Zweck zu erreichen, verfiel man auf immer stärkere Gewaltmittel.

Holland ist bereits geknebelt durch die Tätigkeit des unter englischer Kontrolle stehenden Einfuhrtrustes (N. O. I.), der England dafür haftet, daß Waren nur an solche Firmen abgegeben werden, die keinerlei Handelsbeziehungen zu Deutschland unterhalten. Ähnliches ist mit der Schweiz und Dänemark geschehen (siehe im folgenden). Auch die norwegischen Gewerbetreibenden haben sich mit geringen Ausnahmen der englischen Tyrannei unterworfen<sup>1)</sup>. Schweden allein hat sich mannhaft zur Wehr gesetzt und

den nach dort kommen könnten, entgegenzutreten. Daß nebenher durch Verbreitung von Lügenmeldungen schlimmster Sorte und durch Fegereien in dem Kolonialreich alles Erdenkliche getan worden ist, um in ähnlicher Weise wie in Liverpool und London durch den Pöbel das deutsche Privateigentum zu zerstören, das haben ja noch die bekannten Ausschreitungen in Südafrika gelehrt.

Ein besonderer Zweig der gegen Deutschland gerichteten englischen Warenkaperpolitik ist schließlich die Gewährung von Subventionen an solche Industriezweige im Mutterlande selbst, die bisher überhaupt völlig vernachlässigt waren bzw. sich gegen die deutsche Konkurrenz nicht halten konnten. Es waren dies in erster Linie wichtige Zweige der chemischen Industrie, wie z. B. die Farbstoff- und Rübenzuckerindustrie. Sogenannte Nationalgesellschaften sollten zu diesem Zwecke unter wirksamster finanzieller Beihilfe der englischen Regierung gegründet werden.

<sup>1)</sup> „Britische Lebensmittelarten für die Neutralen“. Unter dieser Überschrift sagt „World“ (September 1916) in einem Leitartikel: England macht sich durch seine letzten Verordnungen die Rolle eines Lebensmittelkittators gegenüber Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark an. Es läßt die Lebensmittel nur nach eigenem Gutdünken durch die von seiner Flotte gezogenen Linien hindurch. Seit

neuerdings gesetzliche Maßnahmen getroffen, um der sog. Transito-gesellschaft, einer englischen Gründung, das unsaubere Handwerk zu legen. Weiter sei erinnert an die englischen Posttrabereien, wobei neuerdings soweit gegangen wurde, auch die Sendungen des rein dänischen Verkehrs zwischen Dänemark und Island zu beschlagnahmen. Ferner setzte England kürzlich erst eine Bestimmung des Art. 19 der Londoner Seerechtsdeklaration außer Kraft, so daß jedes Schiff, auch wenn es nach Durchbrechung der sog. „Blockade“ nach einem neutralen Hafen fuhr, der Ausbringung verfiel.

Wie weit dieses völkerrechtswidrige Kontrollsystem des „Schutzes der kleinen Staaten“ geht, zeigt z. B. das System der „Schwarzen Liste“ für die Neutralen, über das die „Kölnische Zeitung“ bereits vom 29. September 1915 folgende anderweitig bestätigte Zuschrift erhielt (s. im übrigen das besondere Kapitel unten):

„Wenn ein neutraler Kaufmann bei den Engländern auf der Schwarzen Liste steht, so bedeutet das ungefähr: Waren und Rimesen werden angehalten, der englische Zensor unterschlägt Briefe und Telegramme, und oft ist dies der Ruin eines Geschäfts. In allen neutralen Ländern sind englische Espione tätig, an den Docks und den Güterbahnhöfen, Zollämtern, in Banken und in den Reederei- und Expeditionskontoren. Außer Engländern verwendet man auch Einheimische; denn es gibt überall verachtete Existenzen und Leute, die sich in beständiger Geldverlegenheit befinden und sich einer solchen Tätigkeit nicht schämen. Die Arbeit dieser Espione beschränkt sich nun nicht allein darauf, die amtlichen Ein- und Ausfuhrtruste zu überwachen, sondern sie beaufsichtigen auch andere Handelsgeschäfte, welche nicht unter die den Neutralen von den Engländern aufgezwungenen Truste fallen. Außer dieser geheimen Espionage und derjenigen durch Öffnung der neutralen Post gibt es noch eine Art Inquisition, die durch die englischen Konsula, gewisse Vertrauenspersonen des Konsulats oder der Regierung oder durch sogenannte Accountants ausgeübt wird, die im Auftrage der englischen Regierung handeln. Hunderte von Firmen und Fabrikanten haben schon Aufforderungen erhalten, gelegentlich beim Konsulat vorzusprechen. . . .

Gedroht wird nicht, jedoch hat jeder das Gefühl, was ihm bevorsteht, wenn er nicht die gewünschten Auskünfte und Erklärungen gibt. Ist die Sache wichtig und glaubt der Konsul, daß der Betreffende vielleicht in anderer Weise zugänglicher ist, so benutzt er einheimische Vertrauenspersonen, die eine gewisse Stellung und Einfluß haben. . . . Eine weitere Sorte von Inquisition wird durch sogenannte Accountants oder andere Abgesandte der englischen Regierung ausgeübt, die mit einem Einführungsschreiben versehen von England kommen und Kaufleute

Kriegsbeginn hat es keine geringschätzigere Mißachtung des Rechtes der Neutralen gegeben, als wie sie in der letzten britischen Maßregel zutage tritt. England befindet sich nicht im Krieg mit Holland oder den skandinavischen Ländern, aber es behandelt sie als nur seinen Erlassen unterworfenen Provinzen. Man kann sich keinen größeren Mißbrauch der englischen Seemacht vorstellen als diese offen herausfordernde Einmischung in den gesetzmäßigen Handel zwischen befreundeten Nationen.

und Fabrikanten in den neutralen Ländern besuchen. Letztere müssen dann ihre Bücher und Briefe vorlegen, und wenn sie sich weigern dies zu tun, lassen die Engländer einfach keine Waren für sie mehr durch. Einige Kaufleute und Fabrikanten müssen sich eine solche ständige Überwachung durch englische Beamte gefallen lassen. . . . .“

Am 7. August 1915 erschien in Holland ein königlicher Beschluß, der für die deutsch-niederländischen Handelsbeziehungen von weittragender Bedeutung war. Artikel 1 dieses Beschlusses verlangte nichts Geringeres, als daß von nun an für bestimmte Artikel, welche später vom Finanzminister namhaft gemacht wurden (vor allem Ole und Kautschuk), in den für diese Artikel nötigen Ausfuhrdokumenten, vorbehaltlich der Gutheißung (naar genoegen) durch die mit der Aufsicht über die Ausfuhr betrauten Beamten, der Name des Einbringers dieser Artikel oder der Rohstoffe, aus welchem sie gefertigt worden sind, gemeldet werden muß.

Die Folge war natürlich die, daß nach Deutschland nichts mehr ausgeführt werden durfte, während tagtäglich Schiffsladungen dieser Güter nach England ungehindert gingen. Durch die Willkür der Beamten wurde eine Vorschrift, die scheinbar nichts als die Vorlegung einer Angabe verlangt, tatsächlich ein Ausfuhrverbot. Die holländischen königlichen Zollbeamten sind tatsächlich Beamte des R. O. T., des niederländischen Überseetrustes, der englischen Zwangsgründung gegenüber Holland geworden.

Aber diesen niederländischen Überseetrust s. „Deutscher Außenhandel“ Nr. 10/1915 S. 171 und Nr. 12 S. 212 ff.

Aber den Schweizer Einfuhrtrust s. die „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ Nr. 77 vom 2. Oktober 1915.

Aber die englische Diktatur über den amerikanischen Handel, insbes. der Woll-, Baumwoll-, Metall-, Stahl- und Gummibranche s. „Deutscher Ausfuhrhandel“ Nr. 10/1915, S. 168 ff. u. Nr. 12, S. 212 ff. (15. Jahrg.). Die englischen Baumwollvereinigungen haben z. B. Präferenzlisten geschaffen, auf die sie alle Firmen setzen, die einwilligen, nur mit den Bürgern solcher Staaten zu handeln, die Großbritannien bezeichnen. Wer dies verweigert, wird auf die schwarze Liste gesetzt und von jedem Handel ausgeschlossen. Der Appell an die amerikanische Regierung seitens der völlig unterjochten amerikanischen Rohgummigeschäfte war umsonst. Die fünf größten New Yorker Gummifabrikgeschäfte haben je 250 000 Dollar als Bürgschaft geleistet.

Aber die amerikanischen Verhältnisse s. unten die eingehenden Darstellungen des 3. Teils. Hier läßt sich die see-

rechtliche Behandlung von der allgemeinen wirtschaftlichen recht trennen. Ebendort über die englische Kontrolle neutraler, schweizerischer und holländischer Banken, die mit englandfeindlichen Ländern kein Geschäft mehr abschließen sollen.

Die „Köln. Ztg.“ meldete (20. Dezember 1915):

„Bekanntlich nehmen die niederländischen Schifffahrtslinien Waren deutschen Ursprungs zur Verladung nach Niederländisch-Indien nicht ohne weiteres mehr an. Die Sendungen müssen vielmehr an den niederländischen Überseetrust konsigniert werden. Die Bestimmungen, unter denen der Überseetrust die Konsignation gestattet, sind genau festgelegt und derartig, daß praktisch die Ausfuhr solcher Waren verhindert wird. Es dürfen nämlich im wesentlichen nur solche Waren deutschen Ursprungs zur Verschiffung nach Niederländisch-Indien angenommen werden, die nicht oder nicht in den erforderlichen Mengen aus anderen Quellen als aus Deutschland bezogen werden können. Die Entscheidung, ob diese Bedingung zutrifft, liegt aber nicht, wie man annehmen könnte, bei dem Überseetrust, sondern bei der englischen Regierung. Beispielsweise wird, wie uns aus Handelskreisen mitgeteilt wird, neuerdings die Versendung eiserner Fässer aus Deutschland nach Niederländisch-Indien nicht mehr zugelassen. Bisher hatte der Überseetrust diese Fässer verschickt, da er der Ansicht war, daß sie in genügenden Mengen nur aus Deutschland bezogen werden können. Da kam aber die englische Regierung und behauptete, solche Fässer seien auch sonstwo zu erhalten und sie werde die Schiffe anhalten lassen, wenn mit der Versendung der Fässer fortgefahren werde. Wie hieraus hervorgeht, maßt sich die englische Regierung nicht nur eine Entscheidung darüber an, wie weit Waren von einem neutralen Lande zum anderen verschickt werden dürfen, sondern kontrolliert auch den Handel zwischen einem neutralen Lande und dessen eigenen Kolonien. Dies ist ein weiterer Eingriff in die Hoheitsrechte der Niederlande.“

Der holländische Überseetrust wurde immer mehr das slavische Kontrollorgan der englischen Regierung. Als England die Einfuhr von Kakaobohnen aus den niederländischen Kolonien dem Mutterlande verbot (!), zwang der N. D. T. die holländische Regierung, am 15. April 1916 ein allgemeines Ausfuhrverbot für Kakaoverzeugnisse zu erlassen. Erst jetzt durfte wieder die Einfuhr von Kakaobohnen für Hollands Eigenverbrauch erfolgen.

Die Willkürherrschaft hat England noch weiter ausgedehnt in einer Maßnahme, die im Herbst 1916 mit dem Niederländischen Einfuhrtrust, dem N. D. T., getroffen worden ist. Hiernach müssen alle Fischerfahrzeuge, die in einer Entfernung von weniger als 50 englischen Meilen von der Küste Großbritanniens Schiffbrüchige, Wracks oder Gegenstände von Kriegsschiffen von mit Großbritannien im Kriege befindlichen Staaten antreffen, aufnehmen, Hilfe verleihen oder bergen, diese Personen, Fahrzeuge oder Gegenstände in den nächstgelegenen englischen Hafen einbringen oder sie dem ersten ihnen begegnenden englischen Kriegs- oder Handelsschiffe ausliefern. Neu-

trale Schiffe werden also hierdurch entgegen jedem Begriff der Neutralität und unter Mißachtung der grundsätzlichen Bestimmungen des Völkerrechts gezwungen, Kriegsdienste für England zu leisten!

Daß dieses System erpresserischer Einschüchterungen für England recht angenehme Früchte zeitigt, geht aus einem Abkommen hervor, das vor kurzer Zeit zwischen der holländischen „Stoomboot Maatschappij“ und dem „Niederländischen Lloyd“ mit der englischen Regierung getroffen worden ist; hierdurch haben sich holländische Schiffahrtsgesellschaften verpflichtet, jeden ihrer Frachtdampfer, der Fracht nach England bringt, eine Hin- und Rückreise zwischen England und Frankreich machen zu lassen, worauf erst der betreffende Dampfer nach Amsterdam zurückkehrt. Der englischen Frachtraumnot, die durch die deutsche Seekriegsführung entstanden ist, wird durch diese Maßregel in merklicher Weise abgeholfen.

Durch dieses Vorgehen Englands ist der von ihm unter Überschreitung jeder zulässigen Grenze des Kriegsrechts gegen Deutschland geführte Wirtschaftskrieg in ein anderes Stadium getreten. Der Widerstand der Neutralen, der zunächst zu überwinden war, erscheint zum größten Teile gebrochen, und somit der Krieg, den England gegen die Neutralen geführt hat, in der Hauptsache gewonnen. Nun kann sich England unverhohlen ihrer Hilfe bedienen, um die deutsche Konkurrenz niederzuringen.

So reihte sich in der Folge ein **A u s f u h r v e r b o t** an das andere: Hollands Handel mit allen anderen Staaten als den Ententestaaten, d. h. auch mit den neutralen Staaten, stand wie sein Postverkehr mit den Neutralen völlig unter englischer Kontrolle (s. auch unter lit. b usw.): Die britischen Maximen gegen die einzelnen neutralen Staaten waren immer die gleichen! Alle diese Nachgiebigkeit vermochte nicht die vollständige Vergewaltigung der holländischen Heringsfischerei (Juli 1916) zu verhindern.

In der Zweiten Kammer richtete Spietman (Sozialist) an den Minister des Außern die Frage, was für Schritte die Regierung in Angelegenheit der Anhaltung einer Anzahl Schiffe der niederländischen Heringsfischerflotte durch die englische Regierung unternahm. Der Minister des Außern antwortete (28. Juli 1916):

Die britische Regierung teilte mir unlängst durch ihren hiesigen Gesandten mit, daß sie gegen die Lieferungen der Heringsfischer an Deutschland sich zur Wehr setzen müsse. Wenn sie fortbauerten, würde sie sich für verpflichtet halten, die niederländischen Fischerfahrzeuge vor den Prisenrichter zu bringen. Hörten die Lieferungen auf, so würden die Schiffe, die teils wegen Fischens in der sogenannten gefährlichen Zone, teils wegen sogenannten Führens von Konterbande (Fische) aufgebracht worden seien, wieder freigelassen und in Zukunft unbelästigt bleiben,

wenn sie sich nicht wieder in die genannte Zone begeben. Gegen dieses Auftreten kündigte die niederländische Regierung ihren Widerstand an. Ich brachte dem britischen Gesandten schriftlich zur Kenntnis, daß die Forderung nach Nichtausfuhr niederländischer Fische nach Deutschland den ausdrücklichen Bestimmungen der zwei Haager Verträge vom Jahre 1907 widerspreche, denen zufolge ein neutraler Staat nicht verpflichtet ist, die Ausfuhr von Gütern, welcher Art auch immer, nach kriegsführenden Ländern zu verbieten. Was die Ausbringung der Schiffe betrifft, machte ich ernstlich geltend, daß die britische Regierung dadurch, daß sie einen Teil der Nordsee als gefährlich bezeichnete, keineswegs der Verpflichtung enthoben wird, in dieser Zone das Durchsuchungsrecht nur unter Einhaltung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Bestimmungen über diese Punkte auszuüben. Das Recht, Schiffe nach ihren Häfen aufzubringen, hat sie nicht.

Was die jetzt stattfindenden Aufbringungen wegen des Führens von Konterbande betrifft, so erinnerte ich an meine früheren Proteste, daß Artikel, die bedingte Konterbande sind, nämlich Nahrungsmittel, die an Bord neutraler Schiffe nach neutralen Häfen sich befinden, der Beschlagnahme durch Kriegsführende nicht unterliegen und daß diese Art Konterbande nur dann weggenommen werden darf, wenn sie für eine kriegsführende Regierung oder deren Streitkräfte bestimmt ist. Die niederländischen Fischer bringen ihre Fische ausschließlich nach niederländischen Häfen, und die Fischer werden stets sorgfältig vermeiden, einen Teil ihrer Ladung Kriegsschiffen kriegsführender Mächte abzugeben. Ich wies ferner darauf hin, daß die niederländische Nordseefischerei nicht dem internationalen Transporthandel gleichzustellen sei, der durch das besondere Bedürfnis eines Kriegsführenden entstand, sondern, daß sie eine nationale Industrie sehr alten Datums darstelle, die ihre Entstehung keineswegs dem Kriegszustand verdanke. Eine beabsichtigte Lähmung dieser Industrie würde die Vernichtung der Existenz eines wichtigen Teiles der niederländischen Bevölkerung darstellen, nicht nur der Reederei und Fischer, sondern auch aller anderen Betriebe, die von der Fischerei abhängen. Wenn die britische Regierung gegen den Verkauf eines größeren Teiles der Fische Beschwerde erhebt, so steht es ihr frei, auf dem offenen Markt hierzulande mitzubieten. (Zwischenrufe: Sehr richtig!)

Sodann wies ich den Gesandten auf die Erbitterung im ganzen Lande hin, die durch den Bericht über die Forderungen hervorgerufen wurde, die an die zur Besprechung der Angelegenheit nach London eingeladenen Vertreter der niederländischen Interessenten gestellt worden sein sollen. Wenn diese Forderungen sich verwirklichen würden, würde dies auf eine fast völlige Lähmung unserer Nordseefischerei und der damit verwandten Betriebe hinauslaufen. Ich fügte hinzu, daß die niederländische Regierung noch keine amtliche Bestätigung dieses Berichts empfangen, daß sie aber darauf baue, daß die britische Regierung nicht zu einem ungerechten Vorgehen ihre Zuflucht nehmen werde. Schließlich gab ich zu verstehen, daß die niederländische Regierung aus den oben angegebenen Gründen berechtigt sei, zu erwarten, daß die aufgebrachtten Schiffe ohne Verzug freigelassen werden würden. Ich kann der Kammer versichern, daß die Regierung dieser für einen wichtigen Teil unserer Bevölkerung so wesentlichen Angelegenheit dauernd ihre volle Aufmerksamkeit schenken wird<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Haager Blatt „Nieuwe Courant“ schreibt (Juli 1916):

Ohne jeden Schein des Rechts, ja selbst ohne ihre Absicht vorher anzukündigen,

## b) Skandinavien und Dänemark.

„Politiken“ meldete aus Malmö (31. Oktober 1915):

„Der Grund für den Abbruch der englisch-schwedischen Verhandlungen ist darin zu suchen, daß die englischen Unterhändler die unerfüllbare Forderung stellten, die Engländer sollten berechtigt sein, die schwedische Ausfuhr in den verschiedenen Zollämtern zu kontrollieren. Da die schwedischen Unterhändler unter keinen Umständen in diese Forderung einwilligen wollten, erwies sich eine Fortsetzung der Verhandlungen als nutzlos.“

Aber die brutalen Quälereien Englands gegen die skandinavischen Staaten, insbesondere die schwedische Post, siehe unten Kap. 48. Dort auch über die Postdiebstähle.

Aber den dänisch-englischen Einfuhrtrutz, über den amerikanischen Überseetrutz usw. s. „Deutscher Außenhandel“ XV. Jahrg., Nr. 12, S. 212 ff., dortselbst auch über den schwedischen Durchfuhrtrutz Transitio und die Einfuhrgefellshaft in der Schweiz S. 214, sowie dortselbst Nr. 1/1916 S. 7.

Robert Cecil brachte Dezember 1915 im Unterhaus eine Gesetzesvorlage ein, durch die das Verbot des Handels mit Feinden auf Personen ausgedehnt werden soll, bei denen infolge ihrer feindlichen Nationalität oder ihrer Beziehungen zu den Feinden solche Beschränkungen als wünschenswert erachtet werden, auch wenn sie nicht in einem feindlichen Lande wohnen oder Handel

---

hat die britische Regierung, die als Kämpfer für die Rechte der kleinen Nationen in den Krieg zog, gegenüber der friedlichen niederländischen Fischerei in der Nordsee eine Maßregel ergriffen, die das Todesurteil dieser Fischerei bedeutet, falls es nicht etwa noch gelingt, der britischen Regierung die Augen über das entsetzliche Unrecht zu öffnen, das sie, auf ihre Seemacht gestützt, im Begriff steht, gegenüber einer neutralen Nation zu begehen. England hat bereits den Vorschlag gemacht — gegen Bezahlung —, unsere Heringsflotte beiseite zu schaffen. Welchen Niederländer treibt das nicht die Schamröte in die Wangen? Nicht genug, daß unser Handel in Bande geschlagen ist, und daß von unserer wirtschaftlichen Unabhängigkeit immer mehr verloren geht, müssen wir uns jetzt auch gefallen lassen, daß man uns den Verzicht auf unser Recht gegen ein Trinkgeld vorschlägt. Das paßt allerdings vollständig in den Rahmen des Kampfes für die Rechte der kleinen Nationen.

Das sozialdemokratische Blatt „Het Volk“ schreibt im Anschluß an den Protest der Seemannsvereinigung:

Wir unterstützen diesen Protest mit aller Kraft. Die Maßregel, die England hier gegen die niederländische Regierung anwendet, ist ein Kriegssakt gegen ein Land, mit dem es in Frieden lebt, ein Kriegssakt gegen ein neutrales Land, das während des ganzen Krieges den Beweis geliefert hat, daß es neutral bleiben will; es ist ein Attentat auf unsere Lebensmittelversorgung, das im umgekehrten Falle von England selbst mit den schärfsten Gegenmaßnahmen beantwortet werden würde.

treiben. Die Vorlage ermöglichte also nicht nur ein Verbot des Handels mit Deutschen, die in neutralen Ländern leben und Geschäfte treiben, sondern es handelte sich auch um Neutrale, mit denen der Handel verboten werden sollte, wenn sie Handelsbeziehungen zu Deutschland unterhalten.

Ein Leitartikel des „Svenska Dagbladet“ vom 1. Juni 1915 bespricht unter der Überschrift „Unsere Seefahrt und die Engländer“ die ganz unhaltbaren Verhältnisse, welche durch das englische Kohlenausfuhrverbot für die schwedische Schifffahrt geschaffen wurden, da es zur gänzlichen Unterbindung der schwedischen Seefahrt führen mußte. Er ist zugleich ein trefflicher Beleg für die Wahrheit des Satzes, daß Deutschland für die Freiheit der Meere kämpft. Das Blatt führt u. a. aus:

„... Unsere Schiffe werden Woche für Woche festgehalten, ohne daß man auch nur erfährt, wann sie freikommen werden oder weshalb sie festgehalten werden (z. B. Kaffee für Rußland), und die entstehenden Verluste lassen sich gar nicht mehr übersehen.

Über Waren aus den Vereinigten Staaten übt England eine Aufsicht aus, die dazu geführt hat, daß Waren vielfach ohne die Erlaubnis des englischen Botschafters gar nicht mehr ausgeführt werden können. Nach „New York World“ haben die englische und französische Regierung schon im letzten November ein Abkommen mit der bekannten Pinkertonschen Detektivfirma (!) geschlossen, daß diese die betreffenden Behörden in Kenntnis von allen Verschiffungen verdächtigen Charakters setzt. So ist es dazu gekommen, daß die Reedereien sich weigern, Waren anzunehmen, sofern die Konnossemente nicht von dem Bürgschein der britischen Botschaft begleitet sind, sobald die Waren an allen britischen Untersuchungsstellen vorbeigekommen können. So kontrollierte tatsächlich England die gesamte Ausfuhr Nordamerikas auch nach den anderen neutralen Staaten.

Über das in England (vor allem von Lord Milner und Spedenham) viel bekämpfte englisch-dänische Abkommen vom 19. November 1915 s. die Verhandlungen des englischen Oberhauses vom 21. Dezember 1915. Das dänische Komitee der Grossistensozietät hat (s. „Deutsche Tagesztg.“ vom 22. Dezember 1915) eingehende Mitteilungen über den Inhalt deselben gemacht.

Damit Verschiffungen nach Dänemark ohne Hindernis aus britischen Häfen oder aus anderen Häfen ohne Behinderung durch die englische Blockadelinie in der Nordsee vor sich gehen können, hat das Komitee (für die Industrie der Industrierat) der englischen

Regierung gegenüber eine Garantie für jede Warensendung abzugeben. Die Garantie geht darauf aus: 1. daß die Ausfuhr der Ware nach Dänemark nach der besten Überzeugung des Komitees zu empfehlen ist, 2. daß der Importeur eine bindende Erklärung dem Komitee gegenüber unterzeichnet hat, 3. daß die Ware nur nach Dänemark eingeführt und nicht nach bestimmten Ländern wieder ausgeführt werden wird.

Während nach der bisherigen Regel das Komitee die von dem Importeur selbst verfaßte und unterzeichnete Erklärung mit einem Glaubwürdigkeitsvermerk zu versehen hatte, muß der Importeur sich künftig an das von dem Komitee errichtete Bureau für den dänischen Handel mit dem Auslande (Kontor for dansk Udenrigshandel Børsen) wenden und ihm die unter Nr. 2 genannte „bindende Erklärung“ abgeben. Das Komitee trifft hernach in jedem einzelnen Falle die Entscheidung, inwiefern es dem Importeur bei Abgabe der Garantieerklärung der britischen Regierung gegenüber behilflich sein kann. Im bejahenden Falle wird die vom Komitee ausgefertigte Erklärung dem Importeur zur Weiterleitung an den englischen Verkäufer übergeben, welcher letzterer dann die Erklärung als Beilage seinem Gesuch an das „War Trade Department“ betr. Ausfuhrerlaubnis beifügt.

Die Hauptregel der Übereinkunft ist, daß die importierten Waren in Dänemark verbleiben müssen und unter keiner Form wieder ausgeführt werden dürfen, ausgenommen nach Großbritannien, den britischen Besitzungen, Ländern, die mit Großbritannien verbündet sind, Spanien, Portugal, Holland (durch den niederländischen überseeischen Trust) oder nach neutralen Ländern außerhalb Europas.

„Es konnten so,“ schreibt der „New Statesman“, „günstigere Bedingungen erzielt werden, als die neutrale Regierung selbst hätte zugestehen können, ohne zu viel von ihrer Neutralität und Souveränität preiszugeben.“ England habe durch das Übereinkommen erreicht, daß Dänemark Deutschland keine Butter, Milch, Eier, kein Fleisch, kein Leder, kein Fett, keine Pferde mehr liefere, Artikel, die es selbst produziere und die Deutschland sehr brauchen könnte. „Wir haben,“ ruft die „Nation“ triumphierend aus, „Dänemark bewogen, sich aktiv an der Erzwingung unserer Blockade zu beteiligen. Wir haben von ihm erreicht, was zu fordern wir nicht das geringste gesetzliche Recht hatten.“ (S. auch „Deutscher Außenhandel“ 1916 S. 6 ff.) Das entspricht der allgemeinen britischen Taktik gegenüber den neu-

tralen Staaten und ihrem Handel! Und das trotz fortgesetzten Post-  
raubes und rücksichtslosester englischer Kontrolle des dänischen  
Handels!

II. Schweden und Norwegen wurden, wie schon oben  
in Kap. 38 (I. Bd.) dargelegt, von England ebenso wie Dänemark  
mit Ausfuhrverboten usw. aufs Blut gepeinigt.

Am 17. August 1916 meldete das Reutersche Bureau aus  
London:

„Wie wir erfahren, steht die Veröffentlichung einer königlichen Proklamation  
bevor, die die Verhinderung der Ausfuhr von allen Gegenständen des täglichen  
Bedarfs (Commodities) nach Schweden zum Gegenstand hat, deren Ausfuhr gegen-  
wärtig noch nicht verboten war. Gleichzeitig wird das Kriegs-Handelsamt eine  
Generallizenz für die Erlaubnis der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Be-  
darfs gegen Vorlage einer Garantie der Handelskommission in vorgeschriebener  
Form bei den Zollbehörden bekanntgeben.

Die Beweggründe für den Erlaß dieser Maßnahmen seien folgende:  
Unter der Kriegszoll-Akte hat die Zollbehörde die Befugnis, von dem Exporteur  
die Beibringung der Nachweise zu verlangen, daß er alle denkbaren Maßregeln  
getroffen hat, wonach die von ihm ausgeführten Waren gemäß den von ihm  
bei der Verfrachtung abgegebenen Erklärungen verwandt werden. Von dieser  
Befugnis wird für die Waren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, reichlich Gebrauch  
gemacht, weil deren Behandlung vor der Verfrachtung nicht derselben genauen  
Prüfung unterworfen ist wie bei den verbotenen Waren. Die schwedischen Be-  
stimmungen vom 17. April 1916 lassen es für den schwedischen Importeur nicht  
zu, einem britischen Exporteur Mitteilung über die Verwendung der Güter zu  
machen. Der britische Exporteur muß unter diesen Umständen bei der Forderung  
der britischen Zollbehörde nach Bekanntgabe der Verwendung der Güter oft zu-  
geben, daß er zur Beibringung der von ihm verlangten Beweismittel nicht im-  
stande ist. Der englische Exporteur setzt sich dadurch ohne seine Schuld und nur  
durch die Wirkung des schwedischen Gesetzes schweren Strafen aus. Die englische  
Regierung kann daher nicht zugeben, daß die ihr gemäß der Zollkriegs-Akte zu-  
stehende Befugnis zu einem toten Buchstaben gemacht wird, ohne daß sie durch  
andere Maßnahmen die Verwendung der Ausfuhr Güter in vorgeschriebener Weise  
sicherstellt. Es sei daher notwendig gewesen, die gesamte Ausfuhr nach Schweden  
von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, von der Vorlegung einer  
Garantie abhängig zu machen, die von dem Importeur zu unterzeichnen und von  
der zuständigen Abteilung der schwedischen Vertretung zu bestätigen ist . . .“

Die schwedische Regierung stand in der Folge in einem ununter-  
brochenen Notenkriege mit England, das Schweden in den Aus-  
hungerungskrieg gegen die Mittelmächte mit List und Bosheit, mit  
Gewalt und allen nur möglichen Mitteln, durch Ausfuhrverbote aller  
Art, durch Handels- und Postkontrolle, durch Schwarze Listen (s. oben  
Kap. 38, I. Bd., und die folgenden Kapitel) zu ziehen versuchte.

Nach dem Eintritt Rumäniens in den Bund unserer Gegner  
(Ende August 1916) hat der Druck Englands auf unsere Nachbarn

im Westen und Norden mit verstärkter Nachhaltigkeit eingesetzt. Der Ring um die Mittelmächte sollte wirtschaftlich geschlossen werden. An die holländische, dänische und norwegische Regierung sind amtliche Mitteilungen aus London gelangt, wonach die Ausfuhr gewisser Waren aus England nach diesen Staaten in Zukunft keine Erleichterung mehr erfahren soll. Unter diesem Ausdruck verbirgt sich der Sinn eines einfachen Ausfuhrverbots; denn von „Erleichterungen“ werden die skandinavischen Länder und Holland bisher schon wenig genug gespürt haben. Unter den gesperrten Waren stehen Lebens- und Genußmittel, Gummi und Metalle an erster Stelle.

Als letzte der nordischen Regierungen hat auch die schwedische Regierung eine entsprechende Mitteilung aus London erhalten. Darüber wird berichtet (Stockholm, 12. September 1916): Der schwedischen Regierung wurde offiziell aus London mitgeteilt, daß die englische Regierung bis auf weiteres für eine große Anzahl von Waren keine Erleichterung zur Ausfuhr nach Schweden gewähren könne. Unter diesen Waren sind besonders Kakaó, Kaffee, Gummi, Leber, Rohmaterial für Margarine, Futtermittel, Gewürze und Tee zu nennen. Die schwedische Presse erklärt die Mitteilung einstimmig für äußerst unerfreulich. „Stockholms Tidningen“ hebt besonders hervor, daß viele der von den Engländern genannten Waren aus Amerika kämen und somit eine scharfe Kontrolle der gesamten schwedischen Einfuhr zu erwarten sei. Das Blatt befürchtet, dadurch könne die Drohung wahr werden, daß Schweden auf Rationen gesetzt werden solle.

Das schwedische Blatt trifft in seiner Bemerkung den Kern der Sache. Das englische Vorgehen gegen die neutralen Länder verfolgt einen doppelten Zweck. Zunächst soll durch die Verkürzung der Einfuhrkontingente den Durchgangsländern nach Deutschland der Brotkorb so hoch gehängt werden, daß die Not im eigenen Lande die neutralen Regierungen zu Ausfuhrverboten gegen Deutschland zwingt und sie so zu Vorposten der englischen Absperrung macht. Andererseits soll den Neutralen neuerdings klar gemacht werden, wie sie, nach englischer Auffassung wenigstens, nur von Londons Gnade abhängen, und wie gut sie es haben könnten, wenn sie sich Englands Wünschen ganz und gar willig fügten. Das Beispiel Griechenlands wirkt dabei als unausgesprochene Drohung mit. Die unterwürfige Art, in der die neutralen Staaten seit nunmehr zwei Jahren alle englischen Schikanen hingenommen haben, trägt für die immer nachgiebigen Länder jetzt ihre bitteren Früchte.

Zufolge der Einführung der neuen englischen „certificates of

interest", die am 1. Oktober 1916 in Kraft traten, lag Schwedens Export mit England still. Die englische Regierung erließ im Juni 1916 das Verbot, daß nach England und Kanada nach dem 1. Oktober von Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und der Schweiz Waren eingeführt werden dürfen, an deren Herstellung irgendwie Untertanen einer feindlichen Macht beteiligt seien. Laut „Dagens Nyheter“ fragten die schwedischen Exporteure bei den Behörden an, wie sie sich den englischen „certificates of interest“ gegenüber mit Rücksicht auf das schwedische Kriegshandelsgesetz verhalten sollten. Am 7. Oktober 1916 traf die Antwort ein, wonach allen Exporteuren verboten wurde, die neuen Konossements zu unterzeichnen. Infolgedessen wurden die englischen Schiffe, die in überwiegender Anzahl befrachtet waren, in Göteborg festgehalten. Am selben Tage wurde die Verladung anderer Schiffe nach dem Beschluß der Göteborger Reedereien abgebrochen.

Norwegen wurde von Tag zu Tag abhängiger, je mehr ihm England die gesamte Korn- und Mehlfuhr abspernte.

Der Bruder des Brotkriegs war der sog. „Konservenkrieg“. Zum Export der Fischprodukte bedarf die norwegische Konservenindustrie Bleche und Öl. Der hierfür in Frage kommende Öllieferant ist das neutrale Spanien, und das neutrale Amerika ist der Blechlieferant. Aber sowohl sämtliche Öl- wie Blechlieferungen, die den Wasserweg gehen, also an England vorbei müssen, werden von den englischen Behörden seit langem jedesmal kurzerhand mit Beschlagnahme belegt.

Es dürfte interessant sein, das Instrument kennen zu lernen, mit dem England die norwegischen Industrien knebelt. Dieses Instrument ist ein Schriftstück, das der englische Gesandte in Christiania im Auftrag seiner Regierung sämtlichen norwegischen Fischkonserven- und Konservenbüchsen-Fabrikanten zur Unterschrift zugestellt hat. Es lautet: „Ich (b. h. der norwegische Fabrikant) verpflichte mich hierdurch, daß meine Firma keine Büchsen herstellen wird, die voll oder leer bestimmt sind zum Verbrauch in irgend welchem Lande, das sich jetzt mit Großbritannien und Irland oder mit einem der Verbündeten dieses Landes in Krieg befindet — weiter, daß meine Firma nichts nach Holland ohne Vermittlung der Oversee Trust Co. senden wird, und endlich, daß sie überhaupt nichts nach anderen neutralen Ländern in Europa als Spanien und Portugal senden wird. — Falls irgendein Zweifel vorliegen sollte, verpflichtet sich meine Firma, vor Annahme der Aufträge das Gutachten der Britischen Handelskammer oder des britischen Konsuls in . . . . einzu-

holen. Meine Firma verpflichtet sich weiter, eine vollständige und korrekte Aufstellung über alle von ihr importierten Mengen Zink-, Weiß- und Schwarzbleche sowie über deren Verwendung zu führen, sowie dazu, die Ausgaben für einen von der britischen Regierung ernannten britischen Kontrolleur zu tragen und ihm Zugang zu den Büchern der Firma, deren Papieren und Dokumenten zu gestatten, soweit sie die eingeführten Zinkplatten und die aus ihnen hergestellten Artikel berühren. Schließlich verpflichtet sich meine Firma, nicht von dem bei der Herstellung der Büchsen sich ergebenden Abfall nach irgendeinem Lande auszuführen, das sich mit Großbritannien und Irland oder dessen Verbündeten in Krieg befindet, und nach Holland nur, falls dieser Abfall an die Oversea Trust Co. gerichtet wird, und von den übrigen neutralen Ländern nur noch an Spanien und Portugal.“

Zwei oder drei Duzend Fabriken haben unterschrieben. Die übrigen, weitaus die Mehrzahl, wurden von England auf die schwarze Liste gesetzt. Aber auch von denen, die unterschrieben, sind manche nachträglich gemäßigelt worden. Denn der britische Gesandte in Christiania ist in Norwegen mächtiger als selbst der norwegische Ministerpräsident.

Und so behandelte man einen Staat, der durch Indienststellung seiner ganzen Handelsflotte für Großbritannien und durch völlige Unterwerfung in der Frage der Behandlung der deutschen U-Boote in neutralen (d. h. hier norwegischen) Gewässern durch die bekannte Verbotserklärung vom 11. Oktober 1916 sich völlig in britische Sklaverei begeben hat! Der Notenwechsel zwischen Deutschland und Norwegen wegen dieses Verhaltens ist bis Mitte November 1916 noch nicht publiziert.

### c) Schweiz.

Ebenso schamlos als in den skandinavischen Staaten, in Holland, in Griechenland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika ging man auch in der Schweiz<sup>1)</sup> gegen den deutschen Konkurrenten vor.

<sup>1)</sup> Wir erhielten von Schweizern Formulare, die ihnen von dem britischen Konsul des Bezirkes, der ihn für die Vertretung einer englischen Firma gewinnen wollte, vorgelegt worden waren. In diesen Formularen sind in schlechtem Französisch u. a. folgende Fragen gestellt, die die schweizerischen Kaufleute beantworten sollen:

Name des Konkurrenten,  
Geburtsort des Konkurrenten,  
Wohnsitz des Konkurrenten.

Hat der Konkurrent deutsche oder österreichische Häuser der Branche bisher vertreten und welche?

Die Schweiz genießt seit längerer Zeit die „Vergünstigung“ durch Vermittlung der S. S. S., des ihr von der Entente aufgenötigten Einfuhrtrustes Société Suisse de Surveillance, ihre Lebensmittel und Rohprodukte aus den überseeischen Ländern zu beziehen; f. über diese Einrichtung und vor allem die Statuten der S. S. S. die „Europ. Staats- und Wirtschaftsztg.“ Nr. 4 S. 221. In § 3 heißt es z. B.:

„Die Waren, welche durch die Vermittlung der S. S. S. importiert werden, müssen ausschließlich innerhalb der Grenzen des Schweizer Gebietes verarbeitet oder verbraucht werden. Keine Firma, die in das Handelsregister eingetragen ist, kann auf Grund der Nationalität des Chefs, Teilhabers, Gesellschafters oder Aktionärs von dem Vorzug ausgeschlossen werden, Waren von der S. S. S. zu erhalten; ausgenommen sind Firmen, die nach dem 1. Juli 1914 eingetragen wurden und Firmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Ihre Behandlung bleibt in jedem einzelnen Falle der S. S. S. in Verbindung mit den Vertretern der drei Regierungen, welche an der Gründung der S. S. S. beteiligt waren, vorbehalten.“

Und § 4 bestimmt: „Die S. S. S. wird die nötigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, daß die Konkurrenten, dank der leichter zu bewerkstelligenden Versorgung, ihre Vorräte nicht in einer Weise abgeben, welche den für die Erreichung dieser Erleichterung gestellten Bedingungen zuwiderläuft.“

Wie die gegenseitige Verpflichtung zunächst eingehalten wurde, das zeigte die ständige Not, in der sich einige Industrien, wie die Schokoladefabrikation, die Stickerei u. a. mit ihren Rohprodukten befanden. Jeder Schweizer Importeur muß heute nachfolgende Verpflichtung unterzeichnen:

Verpflichtung. Die unterzeichnete Firma bestätigt hiermit, von der Firma . . . . folgende Waren gekauft zu haben: . . . . Diese Waren werden nur durch Vermittlung der S. S. S. (Einfuhrtrust) in die Schweiz eingeführt werden und dürfen nur innerhalb der schweizerischen Landesgrenzen verbraucht oder verarbeitet werden. Auch ist jede Ausfuhr verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sowie überhaupt gegen die Reglemente, Statuten oder Beschlüsse der S. S. S. sind mit hohen Strafen und mit Widerruf der erteilten Einfuhrbewilligung bedroht. Für diese Folgen haftet der S. S. S. gegenüber in erster Linie der Verkäufer . . . , dieser wird aber seine Abnehmer für allen ihm aus deren Verschulden erwachsenden Schaden verantwortlich machen.

Der S. S. S. steht jede ihr gutscheinende Kontrolle über die Beachtung des Ausfuhrverbotes zu. Die Kontrollorgane haben freien Zutritt zu allen Fabrikationsräumen, Magazinen, den Bureaus und das Recht der Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Belege.

Würden Sie durch ein beim Generalkonsulat hinterlegtes formelles Schriftstück auf das Recht verzichten, für einige Zeit die deutschen Konkurrenten des englischen Hauses zu vertreten? usw.

Auf solche Weise arbeitet England in der Schweiz, um die deutsche Industrie und den deutschen Handel dort zu unterbrücken.

England behandelte auch die Schweiz wie seinen Vasallenstaat.

Die unterzeichnete Firma anerkennt, von diesen Vorschriften Kenntnis genommen zu haben. Sie übernimmt auch jede Garantie und Haftung dafür, daß die bezeichneten Waren weder durch sie, noch durch Drittpersonen, an welche die Waren abgetreten werden sollten, ihrer Bestimmung, dem Verbrauch oder der Verarbeitung in der Schweiz, entzogen werden.

Bei den hohen Bürgschaften, die jeder Kaufmann stellen muß, der mit der S. S. S. in Berührung kommt, ist der Strafvollzug glatt; die Kontrolle ist bis in alle geheimsten Einzelheiten durchgeführt.

Daß aber die Gründung des Einfuhrtrustes nicht, wie man erhofft hatte, das Ende, sondern eigentlich den rechten Anfang der Schwierigkeiten in der Schweizer Rohstoffversorgung bedeutete, wurde durch eine Eingabe bewiesen, welche die französische Handelskammer zu Genf am 19. Januar 1916 an den französischen Minister des Auswärtigen richtete, um ihn zu einer Auflösung der S. S. S. zu bewegen.

In dieser Eingabe wird der französischen Regierung bewiesen, daß die kleinliche Schilane, mit der der Bierverband den Handelskrieg führt, im Grunde nur seinem deutschen Gegner nutzt, der nicht mit Nadelstichen, sondern mit dem Schwerte kämpft. Die französische Handelskammer in Genf gibt eine große Zahl von Beispielen für die Folgen der Tätigkeit der S. S. S.

In der Folge wurde freilich der Einfluß der S. S. S. immer stärker und stärker.

Die Schweiz wurde zudem von der Entente durch eine listige und sehr zweideutige Abfassung gewisser Bestimmungen des Vertrags über den Einfuhrtrust geradezu betrogen, um die Schweiz mit dem Deutschen Reiche in Konflikt zu bringen.

Alle Schweizer Blätter, auch die der unentwegt franzosenfreundlichen Westschweiz, erkannten an, daß Deutschland in der ganzen Angelegenheit der Einfuhr- und Ausfuhrregelung sich durchaus loyal und korrekt verhalten, seine Verpflichtungen eingehalten und seine Rechte nicht überschritten hat. Aus ihren Erörterungen spricht sogar eine gewisse sich einstellende Erkenntnis, daß die Schweiz durch die allzu bereitwillige Hinnahme der ihr von der Entente auferlegten Einfuhrkontrolle sich die Rute, unter der sie nunmehr leidet, selbst gebunden hat und daß es ungerecht wäre, Deutschland für die Folgen, die sich aus dieser mangelnden Voraussicht ergaben, verantwortlich zu machen. Auf der anderen Seite wird auch von deutscher Seite zugegeben, daß der Schweiz durch die englisch-französische Drohung, ihr die Lebensmittelzufuhr über die französischen Häfen zu sperren,

in gewissem Grade die Hände gebunden sind. Sie ist in die Notlage versetzt, entweder die Gesamtheit ihrer Bevölkerung Not leiden zu lassen oder umfassende Zweige ihrer Industrie lahmgelegt zu sehen und möchte doch beides vermeiden.

Gegenstand der Verhandlungen des Sommers 1916 war die Forderung, welche Deutschland in seiner am 9. Juni 1916 überreichten Note, dem sogenannten Ultimatum, an die Bundesregierung in Bern gerichtet hat (s. den teilweisen Wortlaut „M. N. N.“ Nr. 486 vom 23. September 1916). Deutschland verlangte darin von der Schweiz die Fortsetzung des ihm von der Entente verwehrten sogenannten Austauschverkehrs. Dieser Verkehr war vor der Errichtung des Einfuhrtrusts zwischen den beiden Regierungen vereinbart worden und hatte sich aufs beste bewährt. Wir lieferten der Schweiz Massenartikel, in welchen für uns keine ängstliche Beschränkung der Menge Bedürfnis war, wie Kohle und Eisen, ohne Gegenleistung. Hingegen war eine solche Kompensation für eine Reihe von Waren ausbedungen, die wir ihr fortgesetzt zuführten, obwohl wir darin keineswegs Überfluß hatten, wie Kupfervitriol, Zucker, Düngesalze und ähnliches. Für diese Lieferungen war Gegenleistung durch Zusendung von schweizerischen Fabrikaten und Rohstoffen, die sie zum Teil selbst erzeugt, zum Teil eingeführt hatte, ausbedungen. Der Austauschverkehr ging auch ungestört vor sich, bis nach der Pariser Wirtschaftskonferenz die Entente ihr Verhalten änderte. Sie untersagte der Schweiz die Fortsetzung der Austauschsendungen nach Deutschland unter der Drohung, ihr die Nahrungsmittelzufuhr über die französischen Häfen zu sperren. Dieses Verbot stand im Widerspruch mit einer wesentlichen Bestimmung des Vertrags über die Errichtung eines Einfuhrtrusts, welche lautete: „Die durch Vermittlung des Einfuhrtrusts in die Schweiz eingeführten Waren können nicht zum Austausch mit anderen Ländern benutzt werden. Vorauszusehende Abkommen, die über diese Frage abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Regierungen bilden“<sup>1)</sup>. Dadurch sind mit voller Klarheit weitere Abmachungen zur Ermöglichung der Fortsetzung des Austauschverkehrs in Aussicht gestellt. Im Ver-

<sup>1)</sup> Die in Betracht kommenden Verhältnisse werden im Berner „Bund“, wie folgt, zusammengefaßt:

„Die rechtliche Grundlaage der Verhandlungen bildete Art. 11 des sogenannten Trustvertrags. Diese Bestimmung sieht vor:

1. daß bis zum Abschluß des Trustvertrages in der Schweiz lagernde, in deutschem und österreichisch-ungarischem Besitz befindliche Waren, deren Menge festgesetzt worden ist, im Kompensationsverkehr ausgeführt werden können;

2. daß die Ausfuhr anderer Austauschwaren, die später in deutschen und

trauen auf diese Bestimmung hat sich die Schweiz auf den Trust eingelassen. In diesem Vertrauen ist sie bitter getäuscht worden. Die Entente legt jenen § 11 heute so aus, daß er sie keineswegs zur weiteren Zulassung des Austauschverkehrs verpflichtet. Die Schweiz fühlt sich mit Recht betrogen, hat aber bei den Pariser Verhandlungen nicht die geringste Nachgiebigkeit von Seiten Frankreichs und Englands erzielen können. („Frt. A.“ vom 21. August 1916.)

Aus den Pariser Verhandlungen werden in den „Baseler Nachrichten“ folgende Einzelheiten mitgeteilt (10. August 1916):

Der erste Punkt betrifft die 803 Wagen mit verschiedenen Waren im Werte von 9 Millionen Franken und die 25 000 Ballen Baumwolle, die Deutschland in der Schweiz an sich gezogen hat. Die schweizerischen Vertreter forderten die Einwilligung zur Ausfuhr dieses Vorrates gegen deutsche Kompensationen und versprachen in aller Form, die Schweiz werde künftig derartige „Accaparements“ zu verhindern wissen. Diese allgemeine Forderung wurde wegen der Baumwolle zurückgewiesen.

Die zweite Schweizer Forderung bestand in dem Vorschlag, daß die Schweiz von den Westmächten die Ermächtigung erhalten soll, zugunsten Deutschlands gewisse Rohstoffe zu befördern unter der Bedingung, daß Deutschland ihr die entsprechenden Mengen verarbeiteter Artikel derselben Ware liefert. Auch diese Forderung wurde ab-

---

österreichisch-ungarischen Besitz gelangen würden, Gegenstand besonderer Unterhandlungen bilden sollte.

In Erwartung der Gegenleistung hat uns nun Deutschland für viele Millionen Waren ins Land geschickt, gestützt auf den ihm, wie aus der deutschen Presse deutlich hervorgegangen ist, bekannten Art. 11, insbesondere die oben unter 2. erwähnte Bestimmung. Die dort vorgesehenen besonderen Verhandlungen sind nun eben die beiden Pariser Konferenzen.

Hier stellte sich die Entente auf den Standpunkt, daß die Schweiz Einfuhrwaren, die aus ihren Ländern stammen oder von ihr nur in die Schweiz durchgeführt werden, weder in verarbeitetem, noch in unverarbeitetem Zustand an die Mittelmächte weiter liefern dürfe. Die Bestimmung des Vertrages wird also tatsächlich so ausgelegt, daß die darin vorgesehenen besonderen Verhandlungen grundsätzlich negativ ausfallen und eigentlich zwecklos sein müßten.

Es ist ohne weiteres klar, daß eine derartige Vertragsauslegung den berechtigten Erwartungen der Schweiz widerspricht. Man kann sich nicht vorstellen, daß die Schweiz sich auf den Trustvertrag eingelassen hätte, wenn gerade derjenigen Bestimmung jeder materielle Inhalt weginterpretiert werden sollte, die (wenn auch unter sehr einengenden Schranken) die völkerrechtlich gewährleistete wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des neutralen Staates für die Zukunft einigermassen sicherzustellen schien.

Die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen die Schweiz auf den Trustvertrag eingetreten ist, fallen damit weg.